

Fassung ab 25.02.2021

**Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe,
im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg
(AVO-GOBAK)**

Vom 19. Mai 2005

(Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352 - VORIS 22410),

geändert durch Verordnung vom 12. April 2007

(Nds. GVBl. S. 138; SVBl. S. 146 – VORIS 22410),

geändert durch Verordnung vom 13. Juni 2008,

(Nds. GVBl. S. 218; SVBl. S. 208, ber. S. 293 – VORIS 22410)

geändert durch Verordnung vom 7. Juni 2011

(Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 224),

geändert durch Verordnung vom 5. Oktober 2011

(Nds. GVBl. S. 336; SVBl. S. 419),

geändert durch Verordnung vom 16. Dezember 2011

(Nds. GVBl. S. 504 ; SVBl. 2012 S. 74),

geändert durch Verordnung vom 10. Juli 2012

(Nds. GVBl. S. 248; SVBl. S. 418),

geändert durch Verordnung vom 4. Februar 2014,

(Nds. GVBl. S. 53; SVBl. S. 116),

geändert durch Verordnung vom 12. August 2016

(Nds. GVBl. S.154, SVBl. S. 518),

geändert durch Verordnung vom 04. September 2018

(Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572),

geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 23. September 2020

(Nds. GVBl. S. 332, SVBl. S. 482) und

geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 25. Januar 2022

(Nds. GVBl. S. 63)

Fassung ab 1.8.2018

**Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung
über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe,
im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg
(EB-AVO-GOBAK)**

RdErl. d. MK v. 19.5.2005 - 33-83213

(SVBl. S. 361 - VORIS 22410),

geändert durch RdErl. d. MK v. 17.7.2006

(Nds. MBl. S. 694) – VORIS 22410 01 82 50 001 –),

geändert durch RdErl. d. MK v. 12.4.2007

(SVBl. S. 149 – VORIS 22410),

geändert durch RdErl. d. MK v. 13.6.2008

(SVBl. S. 209 – VORIS 22410),

geändert durch RdErl. d. MK v. 16.12.2011

(SVBl. 2012 S. 74, ber. 2012 S. 223),

geändert durch RdErl. d. MK v. 10.7.2012

(SVBl. S. 419, ber. 2013 S. 462),

geändert durch RdErl. d. MK v. 4.2.2014

(SVBl. S. 116 – VORIS 22410),

geändert durch RdErl. d. MK v. 12.8.2016

(SVBl. S.522 – VORIS 22410) und

und geändert durch RdErl. d. MK v. 4.9.2018

(SVBl. S. 574 – VORIS 22410)

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 2021 (Nds. GVBl. S. 883), wird verordnet:

Bezug:

- a) Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572) - VORIS 22410 -
- b) RdErl. d. MK „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVO-GOBAK)“ vom 19.5.2005 (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. vom 12.8.2016 (SVBl. S. 522) – VORIS 22410 –

Zur Durchführung der Bezugsverordnung wird Folgendes bestimmt:

§ 1

Arten der Abschlüsse

(1) Diese Verordnung regelt den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife und der Fachhochschulreife an öffentlichen Schulen und anerkannten Ersatzschulen.

(2) Die allgemeine Hochschulreife wird erworben durch bestimmte Leistungen

1. in den vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs und
2. in der Abiturprüfung.

(3) ¹Die Fachhochschulreife wird durch einen schulischen Teil und einen berufsbezogenen Teil erworben. ²Der schulische Teil wird durch die Leistungen nach Maßgabe des § 17 Abs. 2 bis 8 erworben. ³Der berufsbezogene Teil wird erworben durch:

1. eine erfolgreich abgeschlossene, durch Bundes- oder Landesrecht geregelte Berufsausbildung
2. ein mindestens einjähriges geleitetes berufsbezogenes Praktikum oder

1 - Zu § 1

1.1 Das mindestens einjährige geleitete berufsbezogene Praktikum muss den Vorschriften über das Praktikum in der Klasse 11 der Fachoberschule nach Abschnitt I Nr. 7.1.2 oder 7.1.3 des RdErl. „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen (EB-BbS)“ in der jeweils geltenden Fassung entsprechen und setzt eine kontinuierliche Teilnahme voraus.

1.2 Eine nicht abgeschlossene Berufsausbildung wird auf das Praktikum nach Nr. 1.1 im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet.

1.3 Abgeleistete Zeiten von weniger als einem Jahr in den Diensten nach § 1 Abs. 3 Nr. 2 können auf die Dauer des Praktikums nach Nr. 1.1 im Umfang der Gleichwertigkeit angerechnet werden.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

3. Ableistung eines mindestens einjährigen Freiwilligendienstes nach dem Jugendfreiwilligendienstgesetz oder dem Bundesfreiwilligendienstgesetz oder eines mindestens einjährigen freiwilligen Wehrdienstes.

§ 2

Gegenstand der Abiturprüfung

(1) Die Abiturprüfung wird in fünf Prüfungsfächern abgenommen, die nach § 11 der Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO), nach § 7 der Anlage 7 zu § 33 der Verordnung über Berufsbildende Schulen (BbS-VO) oder nach § 13 der Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) zu wählen sind.

(2) ¹Im ersten bis vierten Prüfungsfach wird jeweils eine schriftliche Prüfung mit grundsätzlich landesweit einheitlichen Aufgaben durchgeführt; nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 findet auch eine mündliche Prüfung statt. ²An die Stelle der schriftlichen Abiturleistung im vierten Prüfungsfach tritt nach Entscheidung des Prüflings eine besondere Lernleistung nach § 11. ³Im fünften Prüfungsfach wird eine mündliche Prüfung durchgeführt; sie wird auf Verlangen des Prüflings in Form einer Präsentationsprüfung (§ 10 Abs. 2) durchgeführt.

(3) ¹Die Abiturprüfung im Fach Sport umfasst als erstes Prüfungsfach einen schriftlichen und einen sportpraktischen Teil sowie nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 auch einen mündlichen Teil, als fünftes Prüfungsfach einen sportpraktischen und einen mündlichen Teil. ²In den Prüfungsfächern Musik und Kunst können die schriftliche und die mündliche Prüfung jeweils einen praktischen Teil enthalten.

2 - Zu § 2

2.1 Die Anforderungen in den einzelnen Fächern der Abiturprüfung werden durch die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, fortgeführte Fremdsprache Französisch und Mathematik, in den übrigen Fächern durch die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sowie durch die Kerncurricula und Rahmenrichtlinien und die fachbezogenen Hinweise bzw. Thematischen Schwerpunkte geregelt.

2.2 Von der obersten Schulbehörde werden landesweit einheitliche Prüfungsaufgaben gestellt für die schriftliche Prüfung in den Fächern Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Griechisch, Spanisch, Kunst, Musik, Politik, Geschichte, Erdkunde, Ev. Religion, Kath. Religion, Werte und Normen, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Informatik und Sport sowie in den berufsbezogenen schriftlichen Prüfungsfächern des Beruflichen Gymnasiums mit Ausnahme der Fächer Informationsverarbeitung, Technik sowie Agrar- und Umwelttechnologie. Abweichend von Satz 1 erfolgt die Erstellung der Prüfungsaufgaben nach Nr. 9.3, wenn eines der in Satz 1 genannten Fächer schriftliches Prüfungsfach nach § 11 Abs. 6 VO-GO (bilinguales Prüfungsfach) ist.

2.3 Am Ende des zweiten Schulhalbjahres gibt die Schülerin oder der Schüler der Schulleitung an:

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

- a) das vierte und fünfte Prüfungsfach, sofern nach § 11 Abs. 2 Satz 5 Halbsatz 2 VO-GO erforderlich oder nach § 6 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 7 zu § 33 der BbS-VO geregelt,
- b) ob in einem Prüfungsfach die Prüfung ggf. fremdsprachig erfolgen soll,
- c) ob eine besondere Lernleistung nach § 11 in die Abiturprüfung eingebracht werden soll,
- d) ob ggf. in Musik eine Prüfung mit praktischem Teil gewünscht wird,
- e) die gewählten Sportarten, wenn Sport Prüfungsfach ist und
- f) ob die mündliche Prüfung im fünften Prüfungsfach in Form einer Präsentationsprüfung abgelegt werden soll.

Dem Wunsch nach Buchstabe d) soll von der Schule bei der Durchführung der schriftlichen Prüfung nach Möglichkeit entsprochen werden.

2.4 Eine besondere Lernleistung kann sein

- a) ein umfassender Beitrag aus einem von der Kultusministerkonferenz empfohlenen Wettbewerb gemäß der jeweils aktuellen Anlage zu den Qualitätskriterien für Schülerwettbewerbe (Beschluss der KMK vom 17.09.2009) sowie aus einem der folgenden vom Land geförderten Schülerwettbewerbe:

- Schülerwettbewerb „Alte Sprachen“,
- Wettbewerb „Jugend gestaltet“,
- Niedersächsischer Schülerfriedenspreis,
- Schülerwettbewerb um den Preis der Evangelischen Landeskirchen in Niedersachsen

oder

- b) eine Seminararbeit, sofern sie in keinem Zusammenhang zur Facharbeit nach Nr. 10.10 EB-VO-GO oder Nr. 12.11 EB-VO-AK steht.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

2.5 Im Schwerpunktfach Sport besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem sportpraktischen, im Falle von § 13 Abs. 1 auch aus einem mündlichen Teil. Bei Sport als fünftem Prüfungsfach werden im Rahmen der Prüfung eine mündliche und eine sportpraktische Prüfung durchgeführt. Für das Verfahren der sportpraktischen Teilprüfung gilt § 10 entsprechend.

§ 3
Zeitpunkt der Abiturprüfung

¹Die Abiturprüfung findet nach dem Ende des Unterrichts des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase statt. ²Praktische Prüfungsteile im Fach Sport können auch im dritten Schulhalbjahr durchgeführt werden.

3 - Zu § 3

3.1 Folgende Termine werden von der obersten Schulbehörde festgesetzt:

- a) Ende des Unterrichts des vierten Schulhalbjahres,
- b) Termine der schriftlichen Abiturprüfung einschließlich der ersten Nachprüfungstermine für die Fächer nach Nr. 2.2,
- c) Beginn und Ende der schriftlichen Abiturprüfung in den übrigen Fächern,
- d) Beginn und Ende der mündlichen Prüfung,
- e) Aushändigung der Abiturzeugnisse.

Die weiteren erforderlichen Termine setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter fest, sofern sie nicht von der Schulbehörde bestimmt werden.

3.2 Die Ergebnisse vorzeitig nachgewiesener praktischer Prüfungsteile sind jeweils am Ende eines Prüfungstages bekannt zu geben.

3.3 Die Ergebnisse vorzeitig erbrachter praktischer Prüfungsteile werden nur bei der Abiturprüfung berücksichtigt.

§ 4
Leistungsbewertung

4 - Zu § 4

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

(1) Die **Bewertung der Leistungen** richtet sich in der gymnasialen Oberstufe nach § 7 VO-GO, im Beruflichen Gymnasium nach § 6 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO und im Abendgymnasium und im Kolleg nach § 8 VO-AK.

(2) ¹In einem Fach mit **mehreren Prüfungsteilen wird das Prüfungsergebnis** nach Anlage 1 gebildet. ²Wenn im Fach Sport der schriftliche, sportpraktische oder mündliche Teil der Prüfung mit der Note „mangelhaft“ oder „ungenügend“ bewertet worden ist, kann das **Prüfungsergebnis** bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note „mangelhaft“ nicht über 6 Punkte und bei der Bewertung eines Prüfungsteils mit der Note „ungenügend“ nicht über 3 Punkte hinausgehen.

§ 5

Prüfungskommission für die Abiturprüfung

5 - Zu § 5

(1) ¹An der Schule wird eine Prüfungskommission für die Abiturprüfung gebildet, die aus drei Mitgliedern besteht. ²Die Mitglieder müssen die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen besitzen. ³Sie dürfen nicht Angehörige von Prüflingen sein.

(2) ¹Wird die Prüfungskommission an einer öffentlichen Schule gebildet, so hat grundsätzlich die Schulleiterin oder der Schulleiter den Vorsitz. ²Besitzt die Leiterin oder der Leiter einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe nicht die Befähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an berufsbildenden Schulen, so hat die Leiterin oder der Leiter der gymnasialen Oberstufe oder des Gymnasialzweiges den Vorsitz. ³Die Schulbehörde kann den Vorsitz abweichend von den Sätzen 1 und 2 regeln. ⁴Wird die Prüfungskommission an einer anerkannten Ersatzschule gebildet, so wird das vorsitzende Mitglied von der Schulbehörde bestellt.

5.1 Angehörige von Prüflingen sind Personen im Sinne des § 55 NSchG und § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VerwVfG).

5.2 Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann in begründeten Fällen den Vorsitz in der Prüfungskommission übernehmen.

5.3 Zur Förderung der Transparenz und gegenseitigen Information bestellt die Niedersächsische Landesschulbehörde in der Regel nach fünf Abiturprüfungsdurchgängen an einer Schule für den sechsten Durchgang als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission eine Leiterin oder einen Leiter eines anderen Gymnasiums, Beruflichen Gymnasiums oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe, sofern sie die Lehrbefähigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 besitzen. Das an Beruflichen Gymnasien mit Erlass vom 24.4.2009 eingeführte Verfahren der Eva-

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied beruft zwei Lehrkräfte der Schule zu weiteren stimmberechtigten Mitgliedern der Prüfungskommission. ²Die Schulbehörde kann für eines dieser weiteren Mitglieder eine Ausnahme von Absatz 1 Satz 2 zulassen.

(4) Der Schulträger kann eine Person benennen, die vom vorsitzenden Mitglied als nicht stimmberechtigtes Mitglied in die Prüfungskommission berufen wird.

(5) Die Prüfungskommission beschließt mit der Mehrheit der Stimmen ihrer stimmberechtigten Mitglieder; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(6) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann gegen einen Beschluss der Prüfungskommission Einspruch erheben, wenn es diesen für fehlerhaft hält. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über den Einspruch entscheidet die Schulbehörde.

(7) Die Mitglieder der Prüfungskommission können an allen Prüfungen der Fachprüfungsausschüsse nach § 6 einschließlich der Beratungen ohne Stimmrecht teilnehmen und die schriftlichen Prüfungsarbeiten einsehen.

uation des Abiturs durch die Niedersächsische Landesschulbehörde bleibt hiervon unberührt.

5.4 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission soll sich durch Unterrichtsbesuche sowie durch Einsichtnahme in Klausuren und andere Unterlagen ein Bild vom Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler verschaffen.

5.5 Ein Einspruch ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Ein Einspruch kann nur darauf gestützt werden, dass die Prüfungskommission gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften verstoßen hat, allgemein anerkannte pädagogische Grundsätze oder Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet hat oder von unrichtigen Voraussetzungen oder sachfremden Erwägungen ausgegangen ist.

5.6 Das vorsitzende Mitglied hat die weiteren Mitglieder und die Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse sowie alle Mitglieder des Kollegiums, die Kenntnis von den Prüfungsunterlagen oder Prüfungsvorgängen erlangen, auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.

§ 6

Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung

(1) Für jeden Prüfling wird in jedem Prüfungsfach ein Fachprüfungsausschuss gebildet.

(2) Die Fachprüfungsausschüsse bestehen

1. für ein Fach der schriftlichen Prüfung und für die Bewertung der schriftlichen Dokumentation einer besonderen Lernleistung nach § 11 aus

6 - Zu § 6

6.1 Die Tutorin oder der Tutor soll als nicht stimmberechtigtes Mitglied berufen werden, wenn sie oder er es in Absprache mit der Schülerin oder dem Schüler für erforderlich hält und dieser Berufung dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.

6.2 Für die sportpraktische Teilprüfung können je Sportart eigene Fachprüfungsausschüsse gebildet werden.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

- a) einer Fachprüfungsleiterin oder einem Fachprüfungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
 - b) einer Referentin oder einem Referenten und
 - c) einer Korreferentin oder einem Korreferenten;
2. für ein Fach der mündlichen Prüfung, für das Kolloquium einer besonderen Lernleistung nach § 11 und für den praktischen Teil einer Prüfung im Fach Sport aus
- a) einer Fachprüfungsleiterin oder einem Fachprüfungsleiter als vorsitzendem Mitglied,
 - b) einer Prüferin oder einem Prüfer und
 - c) einer Protokollführerin oder einem Protokollführer

als stimmberechtigten Mitgliedern sowie bis zu fünf weiteren Lehrkräften als nicht stimmberechtigten Mitgliedern.

(3) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission beruft Lehrkräfte der Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse; abweichend davon kann die Schulbehörde auch Lehrkräfte anderer Schulen berufen. ²Hat die Landesschulbehörde im Rahmen der Abiturprüfung einen Lehrkräfteaustausch mit einer anderen Schule vorgesehen, so beruft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission in den betroffenen Fächern Lehrkräfte der anderen Schule als Mitglieder der Fachprüfungsausschüsse. ³Angehörige eines Prüflings dürfen nicht zu stimmberechtigten Mitgliedern berufen werden. ⁴Die drei stimmberechtigten Mitglieder des Fachprüfungsausschusses sollen in dem jeweiligen Fach die Lehrbefähigung für das Lehramt an Gymnasien oder für das Lehramt an Berufsbildenden Schulen besitzen.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied des Fachprüfungsausschusses besitzt ein Einspruchsrecht gegen Beschlüsse seines Fachprüfungsausschusses entsprechend

6.3 Die Mitglieder eines Fachprüfungsausschusses für die mündliche Prüfung und für das Kolloquium zur besonderen Lernleistung dürfen die schriftlichen Arbeiten in dem betreffenden Fach und die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung einsehen. Tutorinnen und Tutoren dürfen in jedem Falle alle schriftlichen Arbeiten und die schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung **bzw. des Vortrags der Präsentation** ihrer Tutandinnen oder ihrer Tutanden einsehen.

6.4 Zur Gewährleistung vergleichbarer Korrektur- und Bewertungsmaßstäbe erfolgt in der Regel nach drei Abiturprüfungsdurchgängen für den vierten Durchgang ein Abituraustausch unter zwei von der Niedersächsischen Landesschulbehörde bestimmten Schulen in von der obersten Schulbehörde festgelegten Fächern. Hierzu beruft das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission der jeweiligen Schule Lehrkräfte der anderen Schule in die Fachprüfungsausschüsse für die schriftliche Abiturprüfung als Korreferentin oder als Korreferenten und in die Fachprüfungsausschüsse für die mündliche Prüfung als vorsitzendes Mitglied des Fachprüfungsausschusses.

Die beiden Schulen stellen durch das jeweilige vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission für die beteiligten Fächer den termingerechten Austausch der zu korrigierenden und zu bewerteten Prüfungsarbeiten und die schriftliche Information der Fachprüfungsausschussvorsitzenden nach Nr. 10.3 sicher.

6.5 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann die Berufung von Lehrkräften anderer Schulen durch die Niedersächsische Landesschulbehörde beantragen.

6.6 Nr. 5.5 ist entsprechend anzuwenden.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

§ 5 Abs. 6 Sätze 1 und 2. ²Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

§ 7

Überprüfung der Leistungsentwicklung am Ende des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase

Nach Vorliegen der Ergebnisse des dritten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase überprüft die Schule, ob die Schülerin oder der Schüler bis zum Ende des vierten Schulhalbjahres die Voraussetzungen für die Zulassung zur schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung erfüllen kann; andernfalls ist die Schülerin oder der Schüler über den weiteren Bildungsweg zu beraten.

7 - Zu § 7

7.1 Bei der Überprüfung sind für die im vierten Schulhalbjahr belegten Fächer jeweils 15 Punkte zugrunde zu legen.

§ 8

Meldung und Zulassung zur Abiturprüfung; Zurücktreten

(1) ¹Nach Vorliegen der Ergebnisse des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase kann sich die Schülerin oder der Schüler zur Abiturprüfung melden. ²Dabei ist anzugeben, welche Schulhalbjahresergebnisse in Block I der Gesamtqualifikation nach § 15 eingehen sollen.

(2) Die Prüfungskommission beschließt die Zulassung, wenn die Schülerin oder der Schüler

1. die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen sowie
2. die Voraussetzungen nach § 15 für den Block I der Gesamtqualifikation

erfüllt.

(3) Wer sich nicht zur Prüfung meldet, nicht zugelassen worden ist oder bis zum Beginn der Prüfung zurücktritt, tritt in das zweite Schulhalbjahr der Qualifikationsphase zurück, sofern danach die Abiturprüfung noch innerhalb der Verweildauer

8 - Zu § 8

8.1 Die erste Konferenz der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung zur Abiturprüfung sowie über einen Rücktritt.

8.2 Die Meldung nach Absatz 1 kann außerdem enthalten:

- a) ggf. den Antrag auf Ausschluss der Zuhörerinnen und Zuhörer nach § 12 Abs. 2,
- b) ggf. eine Mitteilung über den Rücktritt von der besonderen Lernleistung nach Nr. 2.3 Buchst. c) **und**
- c) **ggf. eine Mitteilung über den Rücktritt von der Präsentationsprüfung im fünften Prüfungsfach nach Nr. 2.3 Buchst. f).**

8.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt der Schülerin oder dem Schüler die Zulassung mit. Ist die Schülerin oder der Schüler nicht zugelassen, so wird ihr oder ihm dies unter Angabe der Gründe von der Schulleiterin oder vom Schulleiter

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

nach § 3 VO-GO, § 3 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO oder § 3 VO-AK abgelegt werden kann.

unverzüglich schriftlich mitgeteilt; bei nicht volljährigen Schülerinnen und Schülern ist die Mitteilung auch an die Erziehungsberechtigten zu richten. In der gymnasialen Oberstufe und im Beruflichen Gymnasium sind bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten ebenfalls schriftlich zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht. Erheben eine Schülerin oder ein Schüler oder die Erziehungsberechtigten gegen die Nichtzulassung zur schriftlichen Abiturprüfung Widerspruch, gilt das unter Nr. 14.5 beschriebene Verfahren entsprechend.

§ 9 Schriftliche Abiturprüfung

9 - Zu § 9

(1) Die Aufgaben für die schriftlichen Abiturprüfungen sind aus den Lehrplänen für die Qualifikationsphase zu entwickeln und dürfen sich nicht nur auf ein Schulhalbjahr beziehen.

9.1 In den Prüfungsfächern nach Nr. 2.2 werden dem Prüfling im Prüfungsfach Deutsch drei, in den übrigen Prüfungsfächern zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorgelegt.

(2) ¹Die Leistung in der schriftlichen Prüfung wird von der Referentin oder dem Referenten und der Korreferentin oder dem Korreferenten bewertet. ²Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter bewertet die Leistung ebenfalls, indem sie oder er den vorliegenden Bewertungen zustimmt oder eine abweichende Auffassung vermerkt. ³Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission setzt die endgültige Bewertung fest, wenn die Beurteilungen voneinander abweichen oder wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungsmaßstäbe erforderlich ist.

9.2 Die Lehrpläne umfassen die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife in den Fächern Deutsch, Englisch, fortgeführte Fremdsprache Französisch und Mathematik, in den übrigen Fächern die Einheitlichen Prüfungsanforderungen (EPA) sowie die Kerncurricula bzw. Rahmenrichtlinien und die fachbezogenen Hinweise bzw. Thematischen Schwerpunkte. Für die Erstellung der Prüfungsaufgaben in den Fächern nach Nr. 2.2 können von der Niedersächsischen Landesschulbehörde benannte Schulen gebeten werden, der obersten Schulbehörde Aufgabenvorschläge bis zu einem von ihr bestimmten Termin vorzulegen.

(3) Der praktische Prüfungsteil im Fach Sport wird wie eine mündliche Prüfung durchgeführt.

9.3 Für die übrigen Prüfungsfächer gilt:

9.3.1 Der Schulbehörde werden von der Schule für jede Prüfungsgruppe zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorgelegt. Sie sollen ihre Schwerpunkte in verschiedenen Schulhalbjahren haben. Für den

praktischen Teil der Prüfung im Fach Musik wird ein Aufgabenvorschlag der Schule der Schulbehörde bis zum 1. Dezember zur Genehmigung vorgelegt. Zur Vorbereitung auf die Prüfung erhält der Prüfling sechs Wochen (30 Werktage) vor der fachpraktischen Prüfung die fachpraktische Aufgabenstellung. Den Termin der fachpraktischen Prüfung im vierten Schulhalbjahr setzt die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Nr. 3.1 fest. Nr. 3.3 gilt entsprechend.

9.3.2 Die Fachlehrerinnen und Fachlehrer reichen die Aufgaben über die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter bei der Schulleiterin oder bei dem Schulleiter ein. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft, ob gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken bestehen, insbesondere ob sie den Vorschriften [der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife](#) und der Einheitlichen Prüfungsanforderungen entsprechen; sie oder er berichtet der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

9.3.3 Die Schulleiterin oder der Schulleiter übersendet der Schulbehörde die vorgeschlagenen Aufgaben, einschließlich eines Erwartungshorizonts, mit einer Stellungnahme. Dabei werden die Vorschläge für die einzelnen Fächer und Prüfungsgruppen in besondere, mit dem Namen der Schule, der Bezeichnung der Prüfungsgruppe und des Faches versehene Umschläge gelegt. Diese werden unverschlossen in einen Umschlag gelegt, der zu versiegeln ist.

9.3.4 Wenn die Schulbehörde die vorgeschlagenen Aufgaben für ungeeignet oder änderungsbedürftig hält, kann sie neue Vorschläge anfordern oder nach Rücksprache mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter sowie der Fachlehrerin oder dem Fachlehrer oder der Fachprüfungsleiterin oder dem Fachprüfungsleiter vorgeschlagene Aufgaben ändern oder selbst Prüfungsaufgaben stellen.

9.3.5 Die Schulbehörde entscheidet, welche Prüfungsaufgaben dem Prüfling gestellt werden.

9.4 Die Schulbehörde sendet die Prüfungsaufgaben - einschließlich der nicht gewählten Aufgabenvorschläge bei den Prüfungsfächern nach Nrn. 9.3.1 und 9.3.5 - der Schulleiterin oder dem Schulleiter direkt und persönlich zu. An dem Prüfungstag vorangehenden Tag dürfen die Prüfungsaufgaben entsprechend vielfältigt werden. Die Schulleiterin oder der Schulleiter trifft die notwendigen Vorkehrungen, die die Geheimhaltung sicherstellen.

9.5 Im Prüfungsfach Deutsch beträgt die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe auf erhöhtem Anforderungsniveau 270 Minuten und auf grundlegendem Anforderungsniveau 210 Minuten.

Im Prüfungsfach Mathematik beträgt die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe auf erhöhtem Anforderungsniveau 270 Minuten und auf grundlegendem Anforderungsniveau 225 Minuten.

In den modernen Fremdsprachen beträgt die Bearbeitungszeit für die einzelnen Prüfungsmodule der Prüfungsaufgabe

- für die Schreibaufgabe auf erhöhtem Anforderungsniveau 210 Minuten, auf grundlegendem Anforderungsniveau 180 Minuten,
- für die Sprachmittlung 60 Minuten,
- für das Hörverstehen 30 Minuten und
- für das Sprechen 15 Minuten.

Die schriftliche Abiturprüfung in den modernen Fremdsprachen setzt sich aus der Schreibaufgabe und zwei weiteren Kompetenzbereichen zusammen. Näheres wird in den jeweiligen schuljahrgangsbezogenen Erlassen mit den Hinweisen zur Abiturprüfung geregelt.

Die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe im Schwerpunktfach Sport beträgt 240 Minuten.

In den übrigen schriftlichen Prüfungsfächern mit erhöhtem Anforderungsniveau beträgt die Bearbeitungszeit für die Prüfungsaufgabe 270 Minuten und im vierten Prüfungsfach 220 Minuten.

Im Falle einer Auswahl der zu bearbeitenden Aufgabe ist den Prüflingen hinreichend Zeit zu gewähren; die Auswahlzeit im Prüfungsfach Deutsch darf 45 Minuten und in den übrigen Prüfungsfächern 30 Minuten nicht überschreiten. Die Prüfungsaufgabe muss in den genannten Bearbeitungszeiten bearbeitet und gelöst werden können.

9.6 Die schriftlichen Arbeiten werden unter ständiger Aufsicht angefertigt. Die Schule bestimmt die Aufsicht führenden Lehrkräfte.

9.7 Vor Beginn der schriftlichen Prüfung sind die Prüflinge auf die bei der schriftlichen Prüfung zu beachtenden Bestimmungen hinzuweisen. Über die Belehrung ist ein Vermerk anzufertigen, der von der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu unterzeichnen ist.

9.8 Der Prüfungsraum darf von den Prüflingen nur einzeln und für kurze Zeit verlassen werden. Wer die Arbeit vorzeitig abgibt, muss das Schulgrundstück verlassen.

9.9 Es dürfen nur die bei der Prüfungsaufgabe angegebenen Hilfsmittel benutzt werden. Ein Wörterbuch der deutschen Rechtschreibung ist grundsätzlich als Hilfsmittel zugelassen. Für die übrigen genehmigten Hilfsmittel gelten die Bestimmungen [der Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife](#) und der Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung des jeweiligen Faches. Stellt sich während der Arbeit heraus, dass weitere Hilfen unentbehrlich sind, so kann sie - in der Regel nach Hinzuziehung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprü-

fungsleiters - die oder der Aufsichtführende geben. Hilfen für einzelne Prüflinge sind nicht zulässig, ausgenommen Maßnahmen nach § 23.

9.10 Die über die schriftliche Prüfung anzufertigende Niederschrift enthält einen Sitzplan der Prüflinge. In ihr ist mit genauer Zeitangabe zu verzeichnen, wann die Arbeiten abgegeben worden sind, wie lange die einzelnen Lehrkräfte die Aufsicht geführt und einzelne Prüflinge den Prüfungsraum verlassen haben. Zusätzlich gegebene Arbeitshilfen sind zu verzeichnen. Maßnahmen nach § 23 sind in der Niederschrift im Einzelnen auszuweisen. Jede oder jeder Aufsichtführende bestätigt, dass sie oder er andere als die vermerkten Hilfen nicht gegeben hat und gibt an, ob und welche Verstöße im Sinne der §§ 21 und 22 sie oder er wahrgenommen hat. Im letztgenannten Fall ist ein Vermerk über die getroffenen Maßnahmen aufzunehmen.

9.11 Die Referentin oder der Referent kennzeichnet am Rande jeder Arbeit Vorzüge und Mängel, so dass die Grundlage der Bewertung erkennbar wird. Ein Gutachten, das sich auf die Randvermerke bezieht, ist anzufügen. Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit in der deutschen Sprache oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von einem Punkt oder zwei Punkten bei der einfachen Wertung. Als Richtwerte sollen gelten: Abzug eines Punktes bei durchschnittlich 5 Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite; Abzug von zwei Punkten bei durchschnittlich 7 und mehr Fehlern auf einer in normaler Schriftgröße beschriebenen Seite. Bei der Entscheidung über einen Punktabzug ist ein nur quantifizierendes Verfahren nicht sachgerecht. Vielmehr sind Zahl und Art der Verstöße zu gewichten und in Relation zu Wortzahl, Wortschatz und Satzbau zu setzen. Wiederholungsfehler werden in der Regel nur einmal gewertet. Ein Punktabzug muss ebenso wie in Grenzfällen ein Verzicht auf

Punktabzug begründet werden. Unübersichtliche Textstellen werden nicht bewertet. Entwürfe können ergänzend zur Bewertung nur herangezogen werden, wenn sie zusammenhängend konzipiert sind und die Reinschrift etwa drei Viertel des erkennbar angestrebten Gesamtumfangs umfasst.

9.12 Die Korreferentin oder der Korreferent schließt sich entweder der Bewertung der Referentin oder des Referenten an oder fertigt eine eigene Beurteilung mit Bewertung an.

9.13 Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter überprüft die vorgenommene Bewertung, fertigt ggf. eine eigene Stellungnahme mit einem Bewertungsvorschlag an und achtet auch auf die Bestimmungen nach Nr. 9.11 Sätze 3 bis 10. Die bewerteten Arbeiten sind von der Fachprüfungsleiterin oder von dem Fachprüfungsleiter der Schulleiterin oder dem Schulleiter zu übergeben.

9.14 Entscheidungen nach Absatz 2 Satz 3 sind in der Niederschrift über die zweite Konferenz der Prüfungskommission nach § 13 zu vermerken.

9.15 Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann auch bei übereinstimmender Beurteilung nach Anhörung der Referentin oder des Referenten oder der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungsleiters die Punktzahl abändern, wenn dies zur Wahrung einheitlicher Bewertungen erforderlich ist. Eine Dezerntin oder ein Dezernt der Schulbehörde als vorsitzendes Mitglied der Prüfungskommission kann die Anhörung durch eine Fachberaterin oder einen Fachberater vornehmen lassen.

9.16 Die Niedersächsische Landesschulbehörde kann die beurteilten schriftlichen Arbeiten mit den Aufgabenstellungen anfordern; sie setzt einen Termin fest. Eine solche Anforderung kann sich auch nur

auf einzelne Fächer und auf ausgewählte Bewertungsbereiche beziehen.

9.17 Übernimmt die Schulbehörde nach § 5 Abs. 2 den Vorsitz in der Prüfungskommission, so entfällt die Überprüfung der vorgenommenen Bewertung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter nach Nr. 9.13 und die Schulleiterin oder den Schulleiter nach Nr. 9.15.

§ 10

Mündliche Abiturprüfung

(1) ¹Die mündliche Abiturprüfung ist eine Einzelprüfung. ²Als solche kann sie auch in einer Gruppe durchgeführt werden; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen. ³Die mündliche Abiturprüfung muss sich mindestens auf Sachgebiete zweier Schulhalbjahre der Qualifikationsphase beziehen und darf nicht den gleichen Prüfungsinhalt wie die schriftliche Prüfung als Gegenstand haben.

(2) ¹Die Präsentationsprüfung besteht aus einem Präsentationsteil und einem Prüfungsgespräch. ²Im Präsentationsteil besteht die Prüfungsleistung aus einem mediengestützten Vortrag und dessen schriftlicher Vorbereitung. ³Die Präsentationsprüfung kann abweichend von Absatz 1 Satz 2 nicht als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(3) Der Fachprüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission kann in die Prüfung eingreifen und selbst Fragen stellen. ²Es kann vor Beginn der Prüfung den Vorsitz übernehmen. ³Übernimmt das vorsitzende Mitglied den Vorsitz, so besteht der Fachprüfungsausschuss aus vier stimmberechtigten Mitgliedern; bei Stimmen-

10 - Zu § 10

10.1 In einer mündlichen Prüfung soll mindestens 20 und höchstens 30 Minuten geprüft werden. Wird die mündliche Prüfung in einer Gruppe durchgeführt, so soll mindestens 50 und höchstens 70 Minuten geprüft werden. Die Prüfung mit einem fachpraktischen Teil im Fach Musik soll in der Regel 30 Minuten dauern. Sie besteht aus einem Wahl- und einem Pflichtprogramm gemäß der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Musik.

10.2 Falls das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz übernimmt, teilt es dies dem Fachprüfungsausschuss und dem Prüfling vor Beginn der Prüfung mit.

10.3 Verantwortlich für die Aufgabenstellung und die Durchführung der Prüfung ist die Prüferin oder der Prüfer. Die Aufgabenstellung ist den Mitgliedern des Fachprüfungsausschusses und dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission rechtzeitig vor Beginn der Prüfung vorzulegen, im Falle des externen Vorsitzes im Fachprüfungsausschuss am Vormittagsende des letzten Werktages, im Falle des externen Vorsitzes in der Prüfungskommission am Vormittagsende des vorletzten Werktages vor der mündlichen Prüfung. Der Fachprüfungsausschuss ist darüber hinaus vor der Prüfung schriftlich oder mündlich über die zu erwartenden

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

gleichheit gibt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission den Ausschlag.

(5) ¹Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder ein stimmberechtigtes Mitglied eines Fachprüfungsausschusses können Einspruch erheben, wenn sie einen Beschluss des Fachprüfungsausschusses für fehlerhaft halten. ²Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. ³Über den Einspruch entscheidet die Prüfungskommission.

Leistungen zu informieren; über das Verfahren der Information entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. Bei den Prüfungen einschließlich der Beratungen müssen alle Mitglieder des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

10.4 Zur mündlichen Prüfung gehört eine angemessene Vorbereitungszeit; sie dauert in der Regel 20 Minuten. Erscheint der Prüfling aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht zum festgesetzten Termin der Vorbereitungszeit, so kann er eine Verschiebung des Beginns der Prüfung nicht beanspruchen. Die Vorbereitung findet unter Aufsicht von Lehrkräften der Schule statt. Während der Vorbereitung darf sich der Prüfling Aufzeichnungen als Grundlage für seine Ausführungen machen.

10.5 Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile. Im ersten Teil, der etwa die Hälfte der Prüfungszeit umfasst, erhält der Prüfling Gelegenheit, sich zu der in der Vorbereitungszeit bearbeiteten Prüfungsaufgabe in zusammenhängendem Vortrag zu äußern. Die Prüferin oder der Prüfer hält sich in diesem Teil der Prüfung weitgehend zurück und greift nur dann ein, wenn es aus pädagogischen oder prüfungspsychologischen Gründen oder zur Klärung des Verständnisses notwendig erscheint. Im zweiten Teil der Prüfung führt die Prüferin oder der Prüfer mit dem Prüfling ein Gespräch, das über die im Vortrag zu lösende Aufgabe hinausgeht und größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand hat. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der schulhalbjahresübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden.

Zur Klärung der Prüfungsleistung kann die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter Fragen an den Prüfling stellen. Die Bewertung der mündlichen Prüfung wird von der Prüferin oder vom Prüfer vorgeschlagen und vom Fachprüfungsausschuss festgesetzt. Nicht stimmberechtigte Mitglieder nach § 6 Abs. 2 können zur

Beurteilung der Prüfungsleistung durch die Fachprüfungsleiterin oder den Fachprüfungsleiter oder das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission befragt werden.

10.6 Präsentationsprüfung

10.6.1 Die Festlegung des Themas und der Aufgabenstellung der Präsentationsprüfung erfolgt durch die das fünfte Prüfungsfach unterrichtende Lehrkraft; zum Thema kann der Prüfling einen Vorschlag machen. Zwei Wochen vor dem Präsentationstermin erhält der Prüfling die Aufgabenstellung. Eine Woche vor dem Präsentationstermin muss der Prüfling die schriftliche Dokumentation für die Präsentation bei der Prüfungskommission abgeben.

10.6.2 In einer Präsentationsprüfung soll mindestens 30 und höchstens 45 Minuten geprüft werden, wobei die Zeiten für die Präsentation und das Prüfungsgespräch in etwa gleich verteilt sein sollten.

10.6.3 Auf den Präsentationsteil und das Prüfungsgespräch findet Nr. 10 – ausgenommen Nrn. 10.1 und 10.4 – entsprechend Anwendung, wobei die in Nr. 10.5 Satz 2 vorgesehene Prüfungsaufgabe mit Vorbereitungszeit durch den Präsentationsteil ersetzt wird.

10.6.4 Das Prüfungsgespräch geht über die in der Präsentation zu lösende Aufgabe hinaus und hat größere fachliche Zusammenhänge zum Gegenstand. Besonders in diesem Teil der Prüfung soll der schulhalbjahresübergreifende Bezug in der Leistungsanforderung sichtbar werden.

10.7 Ein Einspruch gemäß Absatz 5 ist innerhalb einer Frist von 24 Stunden einzulegen. Einspruch und Entscheidung der Prüfungskommission sind der Schulbehörde mitzuteilen.

10.8 Bei Entscheidungen nach § 13 Abs. 2 gelten die Nrn. 14.2 und 14.3 entsprechend.

§ 11

Besondere Lernleistung in der
Abiturprüfung

(1) Die besondere Lernleistung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.

(2) ¹Der schriftliche Prüfungsteil besteht aus einer schriftlichen Dokumentation, die auf der Grundlage des Unterrichtsinhalts oder im Rahmen von mindestens zwei Schulhalbjahren erbracht worden ist. ²Für die Bewertung des schriftlichen Prüfungsteils gilt § 9 Abs. 2 entsprechend. ³Waren mehrere Prüflinge an der Erstellung der Dokumentation beteiligt, so muss die individuelle Prüfungsleistung erkennbar und bewertbar sein.

(3) ¹Der mündliche Prüfungsteil wird als Kolloquium auf der Grundlage der schriftlichen Dokumentation durchgeführt. ²Das Kolloquium ist eine Gruppenprüfung, sofern mehrere Prüflinge an der schriftlichen Dokumentation beteiligt waren; die Bewertung der individuellen Prüfungsleistung ist sicherzustellen.

(4) Für die Leistungen des Prüflings in der schriftlichen Dokumentation und im Kolloquium wird vom Fachprüfungsausschuss eine Gesamtnote nach der Anlage 1 gebildet.

11 - Zu § 11

11.1 Die Festlegung des Themas, Gegenstands und Umfangs der schriftlichen Dokumentation erfolgt grundsätzlich durch die das Seminarfach unterrichtende Lehrkraft; sie begleitet die Erarbeitung und Erstellung der besonderen Lernleistung fachlich und organisatorisch. Im Falle einer Wettbewerbsleistung nach Nr. 2.4 Buchst. a tritt die den Wettbewerb betreuende Lehrkraft an die Stelle der Lehrkraft nach Satz 1. Die schriftliche Dokumentation ist im vierten Schulhalbjahr am letzten Unterrichtstag vor der schriftlichen Abiturprüfung bei der unterrichtenden Lehrkraft abzugeben. Die Schülerin oder der Schüler hat durch Unterschrift am Ende der schriftlichen Dokumentation zu versichern, dass sie oder er diese selbstständig angefertigt, keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel benutzt und die Stellen der schriftlichen Dokumentation, die im Wortlaut oder im wesentlichen Inhalt anderen Werken entnommen wurden, mit genauer Quellenangabe kenntlich gemacht hat. Waren mehrere Schülerinnen oder Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, gilt die in Satz 3 geforderte Erklärung für jede einzelne Schülerin oder jeden einzelnen Schüler. Außerdem ist von ihnen schriftlich anzugeben, für welchen Teil der schriftlichen Dokumentation sie überwiegend verantwortlich zeichnen. Die Bewertung der individuellen Schülerleistung ist sicherzustellen.

11.2 Für die Korrektur und Bewertung der schriftlichen Dokumentation und die Durchführung des Kolloquiums gelten die Nrn. 9.11 bis 9.13 und § 10 Absätze 2 bis 4 und § 13 Abs. 2 entsprechend.

11.3 Das Kolloquium findet in der Zeit der mündlichen Prüfungen nach § 13 Abs. 1 statt. Nrn. 10.1, 10.2, 10.3 Sätze 1 und 3,

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

10.5 und 10.6 gelten entsprechend. Waren mehrere Schülerinnen und Schüler an der Erstellung der schriftlichen Dokumentation beteiligt, findet das Kolloquium mit der Schülergruppe statt; dabei ist die individuelle Schülerleistung sicherzustellen. In diesem Fall dauert das Kolloquium mindestens 50 und höchstens 70 Minuten.

11.4 Das Prüfungsergebnis der besonderen Lernleistung wird berechnet nach Anlage 1 zu § 4 Abs. 2. Ist die individuelle Schülerleistung bei der schriftlichen Dokumentation nicht nachweis- und bewertbar, so ist die besondere Lernleistung insgesamt mit 0 Punkten zu bewerten.

§ 12 Zuhörerinnen und Zuhörer

12 - Zu § 12

(1) ¹Bei einer mündlichen Prüfung **und einem Kolloquium** dürfen zuhören:

1. ein Mitglied des Schulleiterrats,
2. ein Mitglied des Schülerrats,
3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des ersten Schuljahrgangs der Qualifikationsphase,
4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.

²Die Personen nach Satz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein.

(2) Auf Verlangen des Prüflings dürfen an einer mündlichen Prüfung keine Personen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 teilnehmen.

(3) Das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs eines Prüfungsteils erforderlich ist.

12.1 Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungs- und Kolloquiumsvorgänge verpflichtet. Die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen.

12.2 Den Zuhörerinnen und Zuhörern wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfung und des Kolloquiums keine Aufzeichnungen machen.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

§ 13

Zusätzliche mündliche Prüfung; Abbruch der Prüfung

(1) ¹Die Prüfungskommission beschließt aufgrund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der bisher erbrachten Leistungen, welche Prüflinge in welchen Fächern der schriftlichen Prüfung auch mündlich geprüft werden. ²Eine mündliche Prüfung ist auch anzusetzen, wenn der Prüfling dies bis zu einem bekannt zu gebenden Termin bei der Schule schriftlich beantragt hat.

(2) Kann die Abiturprüfung nach dem Ergebnis der schriftlichen Prüfungen oder eines mündlichen Prüfungsteils nicht mehr bestanden werden, so wird die Prüfung für diesen Prüfling abgebrochen.

13 - Zu § 13

13.1 Die zweite Konferenz der Prüfungskommission trifft die erforderlichen Beschlüsse auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse.

13.2 Die Schulleiterin oder der Schulleiter teilt dem Prüfling die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen, die Fächer der schriftlichen Prüfung, in denen er zusätzlich mündlich geprüft wird, und den Zeitpunkt eines Kolloquiums mit. Die Mitteilung soll spätestens vier Werktage vor Beginn der mündlichen Prüfung in den schriftlichen Prüfungsfächern erfolgen.

13.3 Der Termin, bis zu dem die Anträge nach Absatz 1 Satz 2 eingehen müssen, soll mindestens zwei Werktage nach der Mitteilung nach Nr. 13.2 liegen.

13.4 In der Niederschrift über die zweite Konferenz der Prüfungskommission müssen die Gründe für das Ansetzen der Prüfungen vermerkt werden.

13.5 Vor der mündlichen Prüfung ist der Prüfling durch die Tutorin oder den Tutor oder die Fachlehrerin oder den Fachlehrer unter Wahrung der Geheimhaltung des Prüfungsgegenstandes zu beraten.

§ 14

Feststellung der Ergebnisse der Abiturprüfung

(1) Die Prüfungskommission stellt in jedem Prüfungsfach auf der Grundlage der Bewertungen der Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen die Punktzahlen und das Prüfungsergebnis fest.

(2) ¹Sind die in § 15 genannten Voraussetzungen für das Bestehen der Abiturprüfung erfüllt, so stellt die Prüfungskommission die Punktzahl der Gesamtqualifikation sowie die Durchschnittsnote nach der

14 - Zu § 14

14.1 Die dritte Konferenz der Prüfungskommission erklärt die Abiturprüfung für bestanden oder nicht bestanden.

14.2 Die mündliche Bekanntgabe soll am Ende des jeweiligen halben oder ganzen Prüfungstages erfolgen.

14.3 Bei Nichtbestehen der Prüfung gibt das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission dem Prüfling auch die

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

Anlage 2 fest und erklärt die Abiturprüfung für bestanden. ²Andernfalls erklärt sie die Abiturprüfung für nicht bestanden.

(3) Die Ergebnisse **der schriftlichen und** der mündlichen Prüfung, das Ergebnis einer besonderen Lernleistung sowie die Gesamtqualifikation und die Durchschnittsnote der Prüfung sind dem Prüfling bekannt zu geben.

Gründe mündlich bekannt, die zu dem negativen Gesamtergebnis geführt haben. Außerdem erfolgt ein Bescheid, in dem die Punktwertung der einzelnen Prüfungsergebnisse mitzuteilen ist. Er enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei ... (Bezeichnung und Anschrift der betreffenden Schule) Widerspruch eingelegt werden.

14.4 In der gymnasialen Oberstufe und im Beruflichen Gymnasium sind auch bei einer volljährigen Schülerin oder einem volljährigen Schüler die Erziehungsberechtigten schriftlich zu benachrichtigen, sofern die volljährige Schülerin oder der volljährige Schüler nicht widerspricht.

14.5 Legt eine Schülerin oder ein Schüler Widerspruch gegen die Feststellung der Prüfungskommission nach Absatz 2 Satz 2 ein, so prüft die Schule, ob sie dem Widerspruch abhelfen will. Die Prüfung obliegt der Prüfungskommission, die die angefochtene Entscheidung getroffen hat. In den Fällen, in denen dem Widerspruch nicht in vollem Umfang abgeholfen wird, legt die Schule der Schulbehörde den vollständigen Vorgang einschließlich der Prüfungsakten des Widerspruchsführers sowie einen Bericht zur Entscheidung über den Widerspruch vor.

14.6 Wer die Abiturprüfung zum ersten Mal nicht bestanden hat, tritt in das zweite Schulhalbjahr zurück.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

§ 15
Gesamtqualifikation

15 - Zu § 15

(1) Die Punktsomme bestimmter Schulhalbjahresergebnisse in einzelnen Fächern zuzüglich der Punktsomme der Prüfungsleistungen nach Maßgabe der Absätze 2 bis 8 ergibt die Punktzahl der Gesamtqualifikation.

15.1 Bei der Individualsportart nach Absatz 8 muss es sich um eine der Sportarten der Gruppe A nach den **Ergänzenden** Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung für das Fach Sport handeln.

(2) ¹Hat eine Schülerin oder ein Schüler ein Schuljahr der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums, des Abendgymnasiums oder des Kollegs wiederholt, so darf kein Schulhalbjahresergebnis aus dem ersten Durchgang in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. ²Unter den Schulhalbjahresergebnissen, die nach den Absätzen 3 bis 8 einzubringen sind, dürfen keine Ergebnisse aus Schulhalbjahren sein, in denen themengleich unterrichtet worden ist, und kein Schulhalbjahresergebnis darf 0 Punkte betragen. ³Aus einem Fach dürfen nicht mehr als vier Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.

15.2 Abweichend von Absatz 2 können die bei einem ersten Durchgang erzielten Leistungen in Latein, Griechisch und Hebräisch dann berücksichtigt werden, wenn sie nicht in die Gesamtqualifikation nach den Absätzen 3 bis 6 einzubringen sind.

(3) ¹Aus der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe sind mindestens 32 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der Anlage 3 in weiteren Fächern in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. ³Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; insgesamt dürfen nicht mehr als 36 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. ⁴Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden. ⁵Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

24 bis 28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

⁶Im Block I müssen im Fall von 32 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 26, im Fall von 33 mindestens 27, im Fall von 34 oder 35 mindestens 28 und im Fall von 36 mindestens 29 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach. ⁷Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. ⁸Im Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ⁹Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein

(4) ¹Aus der Qualifikationsphase des Beruflichen Gymnasiums sind 36 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der Anlage 4 in weiteren Fächern in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. ³Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden. ⁴Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

28 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse

im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

⁵Im Block I müssen unter den 36 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 29 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach.

⁶Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. ⁷Im Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ⁸Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.

(5) ¹Aus der Qualifikationsphase des Abendgymnasiums sind mindestens 22 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der Anlage 5 in weiteren Fächern in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. ³Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; insgesamt dürfen nicht mehr als 24 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. ⁴Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht eingebracht werden. ⁵Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

⁶Im Block I müssen im Fall von 22 Schulhalbjahresergebnissen 18, im Fall von 23 Schulhalbjahresergebnissen 19 und im Fall von 24 Schulhalbjahresergebnissen 20 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach. ⁷Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. ⁸Im Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ⁹Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.

(6) ¹Aus der Qualifikationsphase des Kollegs sind mindestens 28 Schulhalbjahresergebnisse in die Gesamtqualifikation einzubringen. ²Darunter müssen sich die Schulhalbjahresergebnisse in den fünf Prüfungsfächern befinden sowie die Schulhalbjahresergebnisse, die nach der Anlage 6 in weiteren Fächern in die Gesamtqualifikation einzubringen sind. ³Nach Entscheidung des Prüflings können weitere Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden; insgesamt dürfen nicht mehr als 32 Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. ⁴Neben den Schulhalbjahresergebnissen in einem Fach auf erhöhtem Anforderungsniveau dürfen Ergebnisse in diesem Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau nicht einge-

bracht werden. ⁵Die Schulhalbjahresergebnisse und die Prüfungsergebnisse sind wie folgt einzubringen:

1. in Block I

20 bis 24 Schulhalbjahresergebnisse, darunter die 12 Schulhalbjahresergebnisse im dritten bis fünften Prüfungsfach, in einfacher Wertung sowie die 8 Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach in zweifacher Wertung,

2. in Block II

die Prüfungsergebnisse in den fünf Prüfungsfächern in vierfacher Wertung.

⁶Im Block I müssen im Fall von 28 Schulhalbjahresergebnissen mindestens 23, im Fall von 29 oder 30 mindestens 24, im Fall von 31 mindestens 25 und im Fall von 32 mindestens 26 Schulhalbjahresergebnisse mit mindestens je 5 Punkten in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens 9 der Schulhalbjahresergebnisse im ersten, im zweiten und im dritten Prüfungsfach. ⁷Insgesamt müssen im Block I mindestens 200 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 1 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein. ⁸Im Block II müssen in drei Prüfungsfächern jeweils mindestens 20 Punkte erreicht worden sein. ⁹Insgesamt müssen im Block II mindestens 100 Punkte nach der in Anlage 2 Nr. 2 beschriebenen Berechnung erreicht worden sein.

(7) ¹Im Seminarfach nach § 12 Abs. 2 Satz 2 VO-AK dürfen in Block I des Absatzes 6 nicht mehr als zwei Schulhalbjahresergebnisse eingebracht werden. ²Sollen Ergebnisse des Seminarfachs eingebracht werden, so ist zunächst das Ergebnis des Schulhalbjahres einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist.

(8) ¹Ist Sport Prüfungsfach, so müssen die vier Schulhalbjahresergebnisse der Qualifikationsphase eingebracht werden. ²Ist Sport nicht Prüfungsfach, so dürfen höchstens drei Schulhalbjahresergeb-

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

nisse der Qualifikationsphase in die Gesamtqualifikation eingebracht werden.
³Wird mehr als ein Schulhalbjahresergebnis in die Gesamtqualifikation eingebracht, so müssen die Ergebnisse in mindestens zwei verschiedenen Sportarten, darunter in mindestens einer Individualsportart, erreicht worden sein.

§ 16

Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife

(1) Wer die Abiturprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife.

(2) Wer die Schule ohne bestandene Abiturprüfung verlässt, erhält nach Maßgabe des § 14 VO-GO ein Abgangszeugnis.

(3) Der Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder dem Abgangszeugnis bescheinigt.

16 - Zu § 16

16.1 Für Zeugnisse sind die Muster nach Anlage 1a, Anlage 1b, Anlage 1c oder Anlage 1d zu verwenden. Die Teilnahme am fremdsprachig erteilten Sachfachunterricht kann auf Antrag gemäß Muster nach Anlage 2 im Zusammenhang mit einem Abgangszeugnis oder dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife bescheinigt werden. In diesem Fall wird im Zeugnis unter Bemerkungen aufgenommen:

„Frau / Herr hat gemäß Anlage am-sprachigen Sachfachunterricht teilgenommen.“

Wurde in Sachfächern die Abiturprüfung fremdsprachig durchgeführt, ist im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife unter Bemerkungen zusätzlich aufzunehmen:

„Die Prüfung im Prüfungsfach..... wurde in Sprache durchgeführt.“

Auf den Zeugnissen der Allgemeinen Hochschulreife ist die Niveaustufe 4 nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (<https://www.dqr.de/content/2453.php>).

16.2 Thema und Ergebnis der Facharbeit sind unter Bemerkungen einzutragen. Wurde eine besondere Lernleistung in die

Abiturprüfung eingebracht, ist das Thema unter Bemerkungen einzutragen.

16.3 Im Fach Sport sind die Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung einzutragen. Ist Sport Schwerpunktfach, so gilt: Das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung wird in die Spalte „mündliche Prüfungsergebnisse“ der Zeugnisformulare eingetragen; wird die schriftliche Prüfung durch eine mündliche ergänzt, so wird das Ergebnis nach der Formel

$$SP = (2 \times s + m) \div 3$$

errechnet und in der Spalte „schriftliche Prüfungsergebnisse“ eingetragen, wobei bei Bruchteilen nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet wird; dabei ist s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung und m = Punktzahl der mündlichen Prüfung; für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gilt Nr. 2 der Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Satz 1 unter Berücksichtigung von § 4 Abs. 2 Satz 2. Ist Sport mündliches Prüfungsfach, so gilt: Das Ergebnis der sportpraktischen Prüfung wird zusammen mit dem Ergebnis der mündlichen Prüfung in die Spalte „mündliche Prüfungsergebnisse“ der Zeugnisformulare eingetragen; für die Ermittlung des Gesamtergebnisses gilt Nr. 3 der Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Satz 1. Ist Sport Prüfungsfach, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen:“

„In Sport enthält die Prüfung einen praktischen Teil.“

Sind Musik oder Kunst Prüfungsfächer und enthalten die Prüfungen praktische Teile, so ist unter Bemerkungen aufzunehmen:

„In Kunst / Musik enthält die Prüfung einen praktischen Teil.“

Im Fach Musik gehen das Ergebnis des fachpraktischen und das Ergebnis des schriftlichen oder des mündlichen Teils der Prüfung im Verhältnis 1:1 in die Gesamtbewertung ein. Ist der schriftliche Teil

um einen mündlichen Teil zu ergänzen, gilt für diese beiden Teile die Berechnung nach Nr. 1 der Anlage 1 zu § 4 Abs. 2 Satz 1.

16.4 Auf dem Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird der nach Anlage 3 oder 4 abgeschlossene Unterricht in Latein, Griechisch oder Hebräisch als Kleines Latinum, Latinum, Großes Latinum, als Graecum oder als Hebraicum bescheinigt; dabei können die genannten Voraussetzungen in keinem Fall mit ungenügenden Leistungen erfüllt werden. Wenn das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife nicht vergeben werden kann, erfolgt eine Bescheinigung auf dem Abgangszeugnis (§ 14 Satz 5 VO-GO) oder auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife (§ 18 Satz 2).

16.5 Die zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums nachzuweisenden Kenntnisse und Fähigkeiten ergeben sich aus den Kerncurricula und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung für die Fächer Latein und Griechisch.

16.6 Bei Schulbesuch im Ausland nach § 4 VO-GO gelten für die Zuerkennung eines Latinums die folgenden Regelungen:

16.6.1 Für den Erwerb eines Latinums gelten grundsätzlich die Mindestvoraussetzungen in Bezug auf die Unterrichtsjahre und die vorgeschriebenen Bewertungen nach Anlage 3 oder 4 sowie die in den Kerncurricula für die gymnasiale Oberstufe und den Einheitlichen Prüfungsanforderungen für die Abiturprüfung für das Fach Latein festgelegten inhaltlichen Anforderungen.

16.6.2 Bei Teilnahme am Lateinunterricht an einer ausländischen Schule ist die Zuerkennung eines Latinums, das am Ende der Einführungsphase erworben werden kann, möglich, wenn die Voraussetzungen nach Nr. 16.6.1 erfüllt sind. Entsprechende Nachweise der ausländischen Schule sind vorzulegen. Sind die Zuerkennungsvoraussetzungen

nicht erfüllt, kann das jeweilige Latinum durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht im zweiten Schulhalbjahr der Einführungsphase oder in einem Schulhalbjahr in der Qualifikationsphase erworben werden, sofern dabei mindestens 5 Punkte erzielt werden.

16.6.3 Wer in der Zeit des Schulbesuchs im Ausland keinen Lateinunterricht erhalten konnte, kann die aus der Einführungsphase fehlende Lernzeit im Rahmen der schulorganisatorischen Möglichkeiten durch zusätzliche Teilnahme am Lateinunterricht in der Einführungsphase oder Qualifikationsphase ersetzen. Dies gilt nicht für den in der Einführungsphase neu beginnenden Lateinunterricht.

16.7 Zum Erwerb des Hebraicums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Sicherheit in der Elementargrammatik, in der Kenntnis der wichtigsten Vokabeln und im Verständnis mittelschwerer Texte aus dem Bereich der historischen Bücher des Alten Testaments sowie leichter Abschnitte aus dem Kanon der prophetischen und poetischen Bücher erworben hat.

16.8. Bei der Bescheinigung eines Latinums, Graecums oder Hebraicums ist Nr. 15.2 zu beachten.

16.9 Wer die Abiturprüfung bestanden und im Prüfungsfach Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau in Block I insgesamt mindestens zwanzig Punkte in einfacher Wertung erreicht hat, kann eine besondere Bescheinigung mit folgendem Vermerk beantragen:

„Aufgrund der Vereinbarung vom 4. November 1988 zwischen der Regierung der Französischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland ist die Inhaberin / der Inhaber dieser Bescheinigung, die / der im Rahmen des Erwerbs der allgemeinen Hochschulreife im Prüfungsfach Französisch auf erhöhtem Anforderungsniveau eine mindestens

ausreichende Note erzielt hat, von den Sprachprüfungen für die Einschreibung an den Französischen Universitäten befreit“.

16.10 Die Vergabe eines „Certi-Lingua Exzellenzlabels“ oder eines „MINT-Zertifikats“ kann unter Bemerkungen eingetragen und dem Abiturzeugnis beigelegt werden.

16.11 Der Schulbehörde sind nach Abschluss der Abiturprüfung die Prüfungsergebnisse zurückzumelden.

§ 17

Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife

(1) Wer die Qualifikationsphase einer gymnasialen Oberstufe, eines Beruflichen Gymnasiums, Abendgymnasiums oder Kollegs ohne bestandene Abiturprüfung verlässt und die jeweiligen Voraussetzungen nach den Absätzen 2 bis 8 erfüllt, erwirbt den schulischen Teil der Fachhochschulreife und erhält hierüber eine Bescheinigung.

(2) ¹In der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium und im Kolleg müssen in zwei aufeinanderfolgenden Schulhalbjahren

1. in den Schulhalbjahresergebnissen im ersten und im zweiten Prüfungsfach insgesamt mindestens 40 Punkte in zweifacher Wertung und
2. in den Schulhalbjahresergebnissen im dritten Prüfungsfach sowie in weiteren neun Schulhalbjahresergebnissen insgesamt mindestens 55 Punkte in einfacher Wertung

erreicht worden sein.

²In mindestens 11 dieser 15 Schulhalbjahresergebnisse müssen jeweils mindestens 5 Punkte in einfacher Wertung erreicht worden sein, darunter mindestens

17 - Zu § 17

17.1 Sind zwei der in Anlage 8 zu § 17 Abs. 4 aufgeführten Fächer als Abiturprüfungsfächer mit zweifacher Wertung gewählt, sind in einem Fach die Leistungen in einem Schulhalbjahr des ersten der anzurechnenden Schulhalbjahre als Leistung eines Faches mit einfacher Wertung anzurechnen.

17.2 Die Schülerin oder der Schüler kann beantragen, dass Angaben über Ergebnisse der Qualifikationsphase, die nicht in die Gesamtpunktzahl eingehen, in die Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife aufgenommen werden.

17.3 Für die Bescheinigungen sind die Muster nach **Anlage 5a**, **Anlage 5b**, **Anlage 5c** oder **Anlage 5d** zu verwenden.

zwei der Schulhalbjahresergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach.

(3) Im Abendgymnasium müssen in zwei aufeinander folgenden Schulhalbjahren

1. im ersten und zweiten Prüfungsfach in insgesamt drei Schulhalbjahresergebnissen, darunter den Ergebnissen des zweiten der zu berücksichtigenden Schulhalbjahre, insgesamt mindestens 45 Punkte in dreifacher Wertung und dabei in zweien dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 15 Punkte und
2. in einem Schulhalbjahresergebnis des dritten Prüfungsfachs sowie in weiteren vier Schulhalbjahresergebnissen in mindestens drei vierstündigen und höchstens zwei zweistündigen Fächern insgesamt mindestens 50 Punkte in zweifacher Wertung, darunter in drei dieser Schulhalbjahresergebnisse jeweils mindestens 10 Punkte

erreicht worden sein.

(4) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 und 3 müssen die in den Fächern nach der Anlage 7 für die gymnasiale Oberstufe, das Berufliche Gymnasium und das Kolleg oder nach der Anlage 8 für das Abendgymnasium sein.

(5) Unter den Schulhalbjahresergebnissen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen je Fach nicht mehr als zwei Ergebnisse sein.

(6) § 15 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 8 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Aus den zu berücksichtigenden Schulhalbjahresergebnissen wird durch Addition eine Gesamtpunktzahl und daraus nach der Anlage 9 eine Durchschnittsnote ermittelt.

(8) Im Fall der Wiederholung von Schulhalbjahren können die Voraussetzungen nach den Absätzen 2 und 3 zum Erwerb

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

des schulischen Teils der Fachhochschulreife mit Schulhalbjahresergebnissen auch aus dem ersten Durchgang erfüllt werden; es können jedoch nicht Ergebnisse des gleichen Schulhalbjahres der Qualifikationsphase aus dem ersten und dem zweiten Durchgang zusammen eingebracht werden.

§ 18

Zeugnis der Fachhochschulreife

¹Auf Antrag stellt die Schule ein Zeugnis der Fachhochschulreife aus, wenn der schulische und der berufsbezogene Teil der Fachhochschulreife nachgewiesen wird. ²Der Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums wird auf dem Zeugnis der Fachhochschulreife bescheinigt.

18 - Zu § 18

18.1 Die Fachhochschulreife wird auf Antrag zuerkannt.

18.2 Für Zeugnisse der Fachhochschulreife sind die Muster gemäß Anlage 6 zu verwenden. Das Zeugnis wird von der Schule ausgestellt, welche die Bescheinigung nach § 17 erteilt hat.

Auf den Zeugnissen der Fachhochschulreife ist die Niveaustufe 4 nach dem Deutschen Qualifikationsrahmen unter „Bemerkungen“ aufzunehmen. Die jeweilige Niveaustufe richtet sich nach der von der Bund-Länder-Koordinierungsstelle erarbeiteten und vom Bundesministerium für Bildung und Forschung veröffentlichten Liste der zugeordneten Qualifikationen (<https://www.dqr.de/content/2453.php>).

18.3 Als Durchschnittsnote im Zeugnis der Fachhochschulreife gemäß Anlage 6 ist die Durchschnittsnote des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß Anlage 5 einzutragen.

18.4 Bei Schülerinnen und Schülern, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, endet mit Ableistung des einjährigen berufsbezogenen Praktikums gemäß § 1 Abs. 3 AVO-GO-BAK die Schulpflicht nach § 70 Abs. 6 Satz 2 NSchG.

§ 19

Wiederholung der Abiturprüfung

19 - Zu § 19

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>(1) ¹Hat der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden, so kann er das dritte und vierte Schulhalbjahr und die Abiturprüfung einmal wiederholen. ²Prüfungsteile der ersten Prüfung werden nicht angerechnet.</p> <p>(2) Bei zweimaligem Nichtbestehen kann die Schule die nochmalige Wiederholung der Prüfung gestatten, wenn ein besonderer Grund nach § 3 Abs. 1 Satz 4 VO-GO oder § 3 Abs. 1 Satz 4 VO-AK vorliegt und eine nochmalige Wiederholung aussichtsreich erscheint.</p> <p>(3) Wer die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe oder im Beruflichen Gymnasium endgültig nicht bestanden hat, kann nach Ablauf von mindestens fünf Jahren eine Abiturprüfung am Abendgymnasium oder am Kolleg ablegen; die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.</p>	<p>19.1 In den Fällen nach Absatz 2 berichtet die Schule der Schulbehörde.</p>
<p style="text-align: center;">§ 20 Nichtteilnahme an Teilen der Abiturprüfung</p>	<p>20 - Zu § 20</p>
<p>(1) ¹Wird eine Prüfungsleistung ohne einen wichtigen Grund nicht oder verspätet erbracht, dann gilt sie als mit 0 Punkten bewertet. ²Der Grund ist der Prüfungskommission unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. ³Bei Erkrankung ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.</p> <p>(2) ¹Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission. ²Wird der Grund anerkannt, so regelt die Prüfungskommission die Fortsetzung der Prüfung.</p> <p>(3) ¹Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer Sportunfähigkeit, die nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres eingetreten und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an</p>	<p>20.1 Werden die Gründe nicht anerkannt, ist dem Prüfling Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.</p>

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann.

§ 21

Täuschungsversuch in der Abiturprüfung

21 - Zu § 21

(1) ¹Versucht ein Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, so ist der Prüfungsteil in der Regel mit 0 Punkten zu bewerten. ²In schweren Fällen ist die Abiturprüfung für nicht bestanden zu erklären. ³In leichteren Fällen kann dem Prüfling die Wiederholung einzelner Prüfungsteile aufgegeben oder Nachsicht gewährt werden. ⁴Die Entscheidung trifft die Prüfungskommission.

21.1 Nr. 20.1 gilt entsprechend.

(2) Wird nach Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife eine Täuschung bekannt, so kann die Schulbehörde nur innerhalb eines Jahres seit dem Tag der Mitteilung des Gesamtergebnisses der Prüfung die Abiturprüfung für nicht bestanden erklären.

§ 22

Störungen der Abiturprüfung

22 – Zu § 22

Stört ein Prüfling die Abiturprüfung so nachhaltig, dass die ordnungsgemäße Durchführung nicht möglich ist, so kann die Prüfungskommission den Prüfling von der weiteren Prüfung ausschließen und die Prüfung für nicht bestanden erklären.

-

23 - Zu § 23

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

§ 23
Erleichterungen für Prüflinge mit
Behinderungen

¹Für Prüflinge mit Behinderungen kann das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen zulassen. ²Für einen Prüfling mit Sinnesbeeinträchtigung kann die oberste Schulbehörde nach Vorlage eines begründeten Antrags der Schule eine von § 2 Abs. 2 Satz 1 abweichende Aufgabenstellung zulassen.

23.1 Erleichterungen der äußeren Prüfungsbedingungen können z.B. eine längere Bearbeitungs- oder Vorbereitungszeit sein, die Verwendung besonderer technischer Hilfsmittel oder – bei Sinnesbeeinträchtigung – eine von der landesweit einheitlichen Aufgabenstellung abweichende Aufgabenstellung.

§ 24
Niederschriften

Über den Verlauf der Abiturprüfung sind Niederschriften anzufertigen.

24 - Zu § 24

24.1 Niederschriften sind anzufertigen über

- a) die Ergebnisse der ersten Konferenz der Prüfungskommission nach § 8,
- b) den Verlauf der schriftlichen Abiturprüfung nach § 9,
- c) jede einzelne mündliche Abiturprüfung nach § 10 und ggf. das Kolloquium nach § 11,
- d) die Ergebnisse der zweiten Konferenz der Prüfungskommission nach § 13,
- e) die Entscheidung nach § 10 Abs. 5,
- f) die Entscheidung nach § 13 Abs. 2,
- g) die Ergebnisse der dritten Konferenz der Prüfungskommission nach § 14,
- h) einen Einspruch nach § 5 Abs. 6,
- i) die Entscheidungen nach §§ 20 bis 23 sowie
- j) die Zulassung zu einer Ergänzungsprüfung nach § 27 Abs. 4 und Entscheidung nach § 27 Abs. 9, 10 und 12.

24.2 Die Niederschriften nach Nr. 24.1 sind im Falle von Buchstabe b) jeweils von der Aufsicht führenden Lehrkraft, im Falle von Buchstabe c) von den Mitgliedern des jeweiligen Fachprüfungsausschusses, in den übrigen Fällen vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zu unterschreiben.

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakten

Die oder der Geprüfte kann innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Gesamtergebnisses der Prüfung ihre oder seine Prüfungsakten einsehen.

25 - Zu § 25

25.1 Zu den Prüfungsakten gehören insbesondere

- a) Unterlagen zu § 20,
- b) Niederschriften nach § 24,
- c) die von der obersten Schulbehörde vorgegebenen oder von der Schulbehörde ausgewählten Aufgabenvorschläge,
- d) die bewerteten schriftlichen Arbeiten,
- e) beigefügte Entwürfe der schriftlichen Arbeiten,
- f) ggf. die bewertete schriftliche Dokumentation der besonderen Lernleistung,
- g) Meldungen nach § 8 Abs. 1 und § 27 Abs. 4,
- h) Mitteilungen nach Nr. 8.3 und § 13 Abs. 2,
- i) Anträge nach § 13 Abs. 1,
- j) Mitteilungen nach § 14 Abs. 3,
- k) Duplikat der Zeugnisse nach § 16 Abs. 1,
- l) Dokumentation praktischer Prüfungsteile.

25.2 Für die Aufbewahrung, Vernichtung oder Aushändigung von Prüfungsakten gelten die Bestimmungen des Erlasses „Aufbewahrung von Schriftgut in Schulen; Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ in der jeweils geltenden Fassung.

25.3 Der Geprüfte kann seine Prüfungsakten unter Aufsicht einsehen und Aufzeichnungen sowie auszugsweise Abschriften anfertigen. **Von den schriftlichen Abiturarbeiten kann ausschließlich der Gutachten zu den Arbeiten auch eine Kopie gegen Kostenerstattung angefertigt werden; Kopien der Gutachten können im Rahmen von Widerspruchsverfahren (§ 29 VwVfG) gegen Kostenerstattung angefertigt werden.** Abiturprüfungsarbeiten

können zehn Jahre nach Ablauf des Schuljahres, in dem sie entstanden sind, den Verfasserinnen und Verfassern überlassen werden.

§ 26

Anrechnung von Leistungen aus anderen Ländern in der Abiturprüfung

Über die Anrechnung von Leistungen von Prüflingen, die eine mit der Abiturprüfung abschließende Schule in einem anderen Land, eine zur deutschen allgemeinen Hochschulreife führende deutsche Auslandsschule oder eine Europäische Schule besucht haben, entscheidet die Schulbehörde.

26 - Zu den Anlagen

26.1 In Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife werden die Leistungen aus allen Schulhalbjahren, die in der Qualifikationsphase belegt und bewertet wurden, in die entsprechenden Felder eingetragen; die Bewertungen von Schulhalbjahren, die nicht in die Gesamtqualifikation eingehen und in denen keine Belegungsverpflichtung bestand, sind in Klammern zu setzen. Die Abiturprüfungsfächer, die auf erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden sind, werden mit *) gekennzeichnet.

Bei Schülerinnen und Schülern der gymnasialen Oberstufe oder des Beruflichen Gymnasiums sind unter 'Pflichtfremdsprachen' die jeweils betriebenen Pflichtfremdsprachen bzw. Wahlpflichtfremdsprachen sowie der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts in diesen Fremdsprachen anzugeben. Bei Schülerinnen und Schülern des Abendgymnasiums oder des Kollegs sind unter 'Fremdsprachen' die erste und die zweite Fremdsprache sowie jeweils der Schuljahrgang des Beginns und der Beendigung des Unterrichts in diesen Fremdsprachen einzutragen; bei Schülerinnen und Schülern, deren außerhalb schulischer Einrichtungen erworbene Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache von der Schulbehörde in einem Feststellungsverfahren anerkannt worden sind, sind außer der Eintragung dieser Fremdsprache Angaben darüber aufzunehmen, dass die Anerkennung in einem Feststellungsverfahren erfolgt ist, welche Schulbehörde diese Anerkennung vorgenommen hat und wann dies geschehen ist.

Im Falle der besonderen Lernleistung nach § 11 gilt Nr. 16.2 entsprechend.

26.2 Der Erwerb des Kleinen Latinums, Latinums, Großen Latinums, des Graecums oder des Hebraicums wird im Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wie folgt bescheinigt:

„Dieses *Zeugnis* schließt das *Zeugnis* über das ein.“

26.3 Hat eine Schülerin oder ein Schüler die Voraussetzungen für den Erwerb des Kleinen Latinums, Latinums, Großen Latinums, des Graecums oder des Hebraicums erfüllt und verlässt sie oder er die Schule vor der Abiturprüfung oder ohne die Abiturprüfung bestanden zu haben, gilt Nr. 16.4 Satz 2 entsprechend.

Wenn sie oder er die Abiturprüfung zu einem späteren Zeitpunkt besteht, gilt Nr. 26.2 entsprechend.

26.4 Das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife wird vom vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission und von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Dies gilt auch dann, wenn die Schulleiterin oder der Schulleiter gleichzeitig vorsitzendes Mitglied in der Prüfungskommission ist. Es trägt das Datum des Tages, an dem die dritte Konferenz der Prüfungskommission stattgefunden hat. Ein unterschriebenes und gesiegeltes Duplikat des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

26.5 Das Abgangszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Prüfungskommission beschlossen hat, dass der Prüfling die Abiturprüfung nicht bestanden hat. Das Abgangszeugnis wird von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter und von der Tutorin oder von dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Ein unterschrie-

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

benes und gesiegeltes Duplikat des Abgangszeugnisses verbleibt bei der Schule.

26.6 Mit dem für die Entlassung festgesetzten Termin der Aushändigung des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder des Abgangszeugnisses endet das Schulverhältnis zwischen Schule und Schülerin oder Schüler.

26.7 Die Bescheinigung über den nach § 17 Abs. 1 erworbenen schulischen Teil der Fachhochschulreife trägt das Datum des Ausstellungstages. Die Bescheinigung wird von der Schulleiterin oder von dem Schulleiter und von der Tutorin oder von dem Tutor unterschrieben und mit dem kleinen Landessiegel der Schule versehen. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinigung verbleibt bei der Schule.

26.8 Das Zeugnis der Fachhochschulreife wird von der Schulleiterin oder dem Schulleiter unterschrieben und mit Dienstsiegel versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem es unterschrieben und gesiegelt wird. Eine unterschriebene Zweitschrift der Bescheinigung und des Zeugnisses verbleibt bei der Schule.

§ 27

Ergänzungsprüfungen in Latein, Griechisch und Hebräisch

(1) Ergänzungsprüfungen zum Erwerb des Kleinen Latinums, des Latinums, des Großen Latinums, des Graecums oder des Hebraicums können auf Antrag

1. von Personen

- a) die über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügen, die nach Maßgabe des Niedersächsischen Hochschulgesetzes zur Aufnahme eines Studiums in einem grundständigen Studiengang berechtigt, mit alleiniger Wohnung oder

27 - Zu § 27

Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1

27.1. Bewerberinnen und Bewerber, die das Kleine Latinum oder das Latinum oder einen gleichwertigen Kenntnisstand erworben haben, können die Ergänzungsprüfung zum Erwerb des Latinums oder des Großen Latinums ablegen.

27.2 Zuständig ist die Schule nach Absatz 2, die in räumlicher Nähe zum Wohnort oder Studienort der Bewerberin oder des

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

- Hauptwohnung in Niedersachsen, oder**
- b) die einen Studienplatz an einer niedersächsischen Hochschule haben,**
- als externe Bewerberinnen und Bewerber sowie**
2. von Schülerinnen und Schülern einer Schule in Niedersachsen, die zur schriftlichen Abiturprüfung zugelassen sind, als interne Bewerberinnen und Bewerber

abgelegt werden.

(2) ¹Die Landesschulbehörde beruft an einer Schule einen Prüfungsausschuss zur Abnahme der Ergänzungsprüfung für externe Bewerberinnen und Bewerber. ²Der Prüfungsausschuss besteht aus dem vorsitzenden Mitglied, einer Fachprüferin oder einem Fachprüfer und einer Protokollführerin oder einem Protokollführer. ³Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in dem Prüfungsfach die Lehrbefähigung für das Gymnasium besitzen. ⁴Der Prüfungsausschuss beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(3) Für die internen Bewerberinnen und Bewerber sind die Prüfungskommission und die Fachprüfungsausschüsse für die Abiturprüfung der Schule zuständig, der sie angehören.

(4) ¹Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer eine entsprechende Vorbereitung nachweist. ²Über die Zulassung zur Ergänzungsprüfung entscheidet der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission.

(5) Die Ergänzungsprüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(6) ¹Die schriftliche Leistung wird vom Prüfungsausschuss oder Fachprüfungsausschuss bewertet. ²Wer die schriftliche

Bewerbers liegt, oder die von ihr oder ihm besuchte Schule.

27.3 Inhaberinnen und Inhaber eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife richten ihre Meldung zur Ergänzungsprüfung unmittelbar an die Schule nach Nr. 27.2 unter Beifügung folgender Unterlagen:

- a) Urschrift oder amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife oder Urschrift oder amtlich beglaubigte Kopie des Bildungsnachweises über die Hochschulzugangsberechtigung nach den Maßgaben des Niedersächsischen Hochschulgesetzes;
- b) Nachweis über den Wohnsitz im Land Niedersachsen seit in der Regel mindestens drei Monaten oder Nachweis über einen Studienplatz an einer niedersächsischen Hochschule;
- c) Lichtbild der Bewerberin oder des Bewerbers, das nicht älter als sechs Monate ist;
- d) Übersicht über die Art der Vorbereitung; daraus muss auch hervorgehen, mit welchen Werken einer Autorin oder eines Autors sich die Bewerberin oder der Bewerber besonders beschäftigt hat;
- e) Angabe des für die Vorbereitung benutzten Wörterbuches;
- f) Versicherung an Eides Statt, ob, wann und wo schon ein Versuch gemacht wurde, die Ergänzungsprüfung oder eine der Ergänzungsprüfung entsprechende andere Prüfung abzulegen; über eine nicht bestandene Prüfung ist die entsprechende Bescheinigung vorzulegen.

27.4 Bewerberinnen und Bewerber der Schule, die die Ergänzungsprüfung unter den Prüfungsbedingungen für externe Bewerberinnen und Bewerber ablegen, legen ihre Meldung der Schulleiterin oder dem Schulleiter vor und fügen ihrer Meldung die unter Nr. 27.3 Buchst. d) und e) genannten Unterlagen bei.

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

Prüfung mit 0 Punkten abschließt, hat die Ergänzungsprüfung nicht bestanden.

(7) Die mündliche Leistung wird vom Prüfungsausschuss oder Fachprüfungsausschuss bewertet.

(8) ¹Die Ergänzungsprüfung ist nicht öffentlich. ²Die §§ 4, 8, 21, 24 und 25 gelten entsprechend.

(9) ¹Abweichend von den Absätzen 5 bis 7 legen interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 nach ihrer Wahl die Ergänzungsprüfung für ein Latinum oder das Graecum im Rahmen der schriftlichen und mündlichen Abiturprüfung nach den §§ 9 und 13 oder für das Kleine Latinum im Rahmen der mündlichen Abiturprüfung nach § 10 ab, sofern sie in der Qualifikationsphase durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht auf grundlegendem Anforderungsniveau teilgenommen haben. ²Die Prüfungskommission stellt das Prüfungsergebnis nach § 14 Abs. 1 fest. ³Die Prüfung ist bestanden, wenn die Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums erfüllt werden. ⁴Besteht die Prüfung aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil, so gehen die Ergebnisse des schriftlichen und des mündlichen Teils abweichend von § 4 Abs. 2 Satz 1 im Verhältnis 2 : 1 in das Gesamtergebnis ein; treten bei der Berechnung des Ergebnisses Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

(10) ¹Haben interne Bewerberinnen und Bewerber in der Qualifikationsphase nicht durchgehend am Latein- oder Griechischunterricht teilgenommen, so gelten für sie dieselben Prüfungsbedingungen wie für externe Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 1. ²Die Ergänzungsprüfung ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis aus schriftlicher und mündlicher Prüfung im Durchschnitt mit mindestens ‚ausreichend‘ (5 Punkte) bewertet worden ist. ³Dabei darf kein Prüfungsteil mit der

27.5 In der Prüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus der römischen Politik und Geschichte besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad der Anfangslektüre - bezogen auf Autoren wie Caesar und Nepos - verstehen und übersetzen kann.

27.6 In der Prüfung zum Erwerb des Latinums muss der Prüfling durch eine sachlich richtige Übersetzung in angemessenem Deutsch, ggf. zusätzlich durch eine vertiefende Interpretation nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen - bezogen auf Autoren wie Cicero, Sallust, Livius - verstehen und übersetzen kann.

27.7 In der Prüfung zum Erwerb des Großen Latinums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der römischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er lateinische Originaltexte im sprachlichen Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Stellen - bezogen auf Tacitus oder Livius, Cicero oder vergleichbare Autoren und auf das Werk mindestens eines der Dichter Horaz, Ovid, Vergil - verstehen und übersetzen kann.

27.8 In der Prüfung zum Erwerb des Graecums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Kenntnisse in der Elementargrammatik, im Wortschatz und aus dem Bereich der griechischen Politik und Geschichte, Philosophie und Literatur besitzt, so dass er griechische Originaltexte im sprachlichen

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
<p>Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet worden sein.</p>	<p>Schwierigkeitsgrad inhaltlich anspruchsvollerer Platonstellen verstehen und übersetzen kann.</p>
<p>(11) Über die bestandene Ergänzungsprüfung wird ein Zeugnis, über die nicht bestandene Ergänzungsprüfung eine Bescheinigung ausgestellt.</p>	<p>27.9 In der Prüfung zum Erwerb des Hebraicums muss der Prüfling nachweisen, dass er in angemessenem Umfang Sicherheit in der Elementargrammatik und Kenntnis der wichtigsten Vokabeln besitzt, so dass er nicht zu schwierige Stellen aus dem Alten Testament verstehen und übersetzen kann.</p>
<p>(12) ¹Wird die Ergänzungsprüfung nicht bestanden, so kann sie zweimal wiederholt werden. ²Auf Antrag bescheinigt der Prüfungsausschuss oder die Prüfungskommission, ob und wie oft an einer Ergänzungsprüfung teilgenommen wurde.</p>	<p>27.10.1 In der schriftlichen Prüfung hat der Prüfling die Übersetzung eines Textes anzufertigen. Dabei darf ein zweisprachiges Wörterbuch benutzt werden. Die Bearbeitungszeit beträgt 180 Minuten. Es ist eine Übersetzung</p>
	<ol style="list-style-type: none"> 1. in Latein um Umfang von etwa 180 Wörtern, 2. in Griechisch im Umfang von etwa 195 Wörtern, 3. in Hebräisch im Umfang von 9 - 11 Zeilen der Biblia Hebraica einschließlich der Bestimmung von etwa 10 im Text vorkommenden Formen und der Erklärung ihrer Besonderheit
	<p>anzufertigen.</p>
	<p>27.10.2 Grundlage der mündlichen Prüfung ist ein Text; eine Einführung in den Kontext ist zulässig. Die mündliche Prüfung dauert in der Regel 20 Minuten, die Vorbereitungszeit etwa 30 Minuten. Der Text hat einen Umfang</p>
	<ol style="list-style-type: none"> a) in Latein von etwa 50 Wörtern, b) in Griechisch von etwa 60 Wörtern, c) in Hebräisch von zwei bis drei Versen einer leichteren Stelle aus dem Alten Testament.
	<p>Die mündliche Prüfung beginnt mit einer Kontrolle des Textverständnisses; daran schließt sich ein Prüfungsgespräch an, das dem Prüfling Gelegenheit gibt, ein vertieftes Verständnis der vorgelegten Textstelle nachzuweisen.</p>

27.11 Die Mitglieder des Prüfungsausschusses können vor Beginn der schriftlichen und der mündlichen Prüfung von externen Bewerberinnen und Bewerbern die Vorlage des Personalausweises verlangen.

27.12 Über die Aufgaben, die bei der schriftlichen Prüfung gestellt werden, entscheidet die Schulbehörde auf Vorschlag des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission.

27.13 Für Zeugnis und Bescheinigung sind die Muster gemäß Anlagen 7 und 8 zu verwenden. Zeugnis und Bescheinigung sind vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses bzw. der Prüfungskommission zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Bei anerkannten Ersatzschulen ist das Zeugnis der Schulbehörde zur Siegelung vorzulegen.

Erwerb eines Latinums oder des Graecums für interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2

27.14 Interne Bewerberinnen und Bewerber nach Absatz 1 Nr. 2 melden sich nach Vorliegen der Ergebnisse im Fach Latein oder Griechisch des vierten Schulhalbjahres der Qualifikationsphase zur Teilnahme an der schriftlichen Abiturprüfung zum Erwerb eines Latinums oder des Graecums oder zur mündlichen Abiturprüfung zum Erwerb des Kleinen Latinums. Über die Zulassung entscheidet die Prüfungskommission nach § 8.

27.15 Der Erwerb eines Latinums oder des Graecums wird auf dem Abiturzeugnis wie folgt bescheinigt: *„Dieses Zeugnis schließt das Zeugnis über das Kleine Lateinum / Latinum / Graecum ein, das im Rahmen einer zusätzlichen Abiturprüfung mit der Note ... (... Punkte) erworben worden ist.“*

Verordnung	Ergänzende Bestimmungen
------------	-------------------------

§ 28
Übergangsregelungen

(1) Für eine Präsentationsprüfung (§ 2 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2, §10 Abs. 2) können sich erstmals die Schülerinnen und Schüler entscheiden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

(2) § 15 sowie die Anlagen 2, 3 und 6 sind in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 2016/17 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

(3) Abweichend von Absatz 2 ist Anlage 3 Fußnote 7 in der ab 1. August geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe anzuwenden, die im Schuljahr 2019/2020 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

(4) § 17 Abs. 2 ist in der ab 1. August 2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums und des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase besuchen.

(5) § 15 Abs. 3 Satz 5 Nr. 1, Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 und Satz 5, Abs. 5 Satz 5 Nr. 1 und Abs. 6 Satz 5 Nr. 1 sowie Anlage 2 Nr. 1 in der ab 1. August 2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.

27.16 Gemäß Nr. 77.7 der Anlage (Kostentarif) zur Allgemeinen Gebührenordnung (AllGO) wird für Prüflinge nach Abs. 1 Nr. 1 eine Gebühr erhoben. Die Antragstellerinnen und Antragsteller sind in geeigneter Form auf die Gebührenpflicht hinzuweisen.

Nr. 28 – Zu § 28

28.1 Die Nummer 3 der Anlagen 1a und 1d ist in der ab 1.8.2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe und des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 2016/2017 das erste Schuljahr der Qualifikationsphase der gymnasialen Oberstufe besuchen.

28.2 Die Anlage 3 ist in der ab 1.8.2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe anzuwenden, die im Schuljahr 2018/2019 die Einführungsphase besuchen.

28.3 Die Nr. 10.6 sowie die weiteren Regelungen zur Präsentationsprüfung in den Nrn. 2.3, 6.3 und 8.2 sind in der ab 1.8.2016 geltenden Fassung erstmals auf die Schülerinnen und Schüler der gymnasialen Oberstufe, des Beruflichen Gymnasiums und des Kollegs anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.

28.4 Die Änderungen zu den Bearbeitungs- und Auswahlzeiten in der Abiturprüfung in Nr. 9.5 sowie die Änderungen zur Gesamtqualifikation für die Abiturprüfung in den Anlagen 1a bis 1d jeweils auf der dritten Seite unter III. Block I in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 die Abiturprüfung ablegen.

28.5 Die Regelungen zur Aufnahme der Niveaustufe des Deutschen Qualifikationsrahmens in die Abschlusszeugnisse in Nr. 16.1 und in Nr. 18.2 in der ab 1.8.2018 geltenden Fassung sind erstmals auf die Schülerinnen und Schüler anzuwenden, die im Schuljahr 2020/2021 ein Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife oder ein Zeugnis der Fachhochschulreife erhalten.

§ 28 a

Sonderregelung zum berufsbezogenen Teil der Fachhochschulreife wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

Unterschreitet das für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche berufsbezogene Praktikum (§ 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 2) oder der für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderliche Freiwilligendienst oder freiwillige Wehrdienst (§ 1 Abs. 3 Satz 3 Nr. 3) aufgrund der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie die Dauer von einem Jahr, so gilt das Praktikum oder der Dienst als vollständig abgeleistet, wenn die Kompetenzen trotz der Ausfallzeiten erworben worden sind.

§ 28 b

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2019/2020 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

(1) Für die Abiturprüfungen von Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2019/2020 zur Abiturprüfung zugelassen worden sind, findet § 6 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. abweichend von § 6 Abs. 2 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 Buchst. a die Fachprüfungsleiterin oder der Fachprüfungsleiter nicht Mitglied der Fachprüfungsausschüsse ist und
2. das Einspruchsrecht der Fachprüfungsleiterin oder des Fachprüfungslei-

ters nach § 6 Abs. 4 Satz 1 dem vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission zusteht.

(2) Für die Bewertung der Leistungen in der schriftlichen Abiturprüfung von Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2019/2020 zur Abiturprüfung zugelassen worden sind, findet § 9 Abs. 2 Satz 2 keine Anwendung.

(3) ¹Für die mündliche Abiturprüfung von Schülerinnen und Schülern, die im Schuljahr 2019/2020 zur Abiturprüfung zugelassen worden sind, finden die §§ 10 und 12 mit der Maßgabe Anwendung, dass

1. bei Übernahme des Vorsitzes durch das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission der Fachprüfungsausschuss abweichend von § 10 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 1 nur aus drei stimmberechtigten Mitgliedern besteht,
2. die Fachprüfungsausschüsse abweichend von § 10 Abs. 3 Halbsatz 1 Beschlüsse einstimmig fassen, wenn das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission den Vorsitz nicht übernommen hat, und
3. über den Ausschluss von Zuhörerinnen und Zuhörern (§ 12 Abs. 3) das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission oder die Prüferin oder der Prüfer (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. b) entscheidet.

²Wird im Fall des Satzes 1 Nr. 2 Einstimmigkeit nicht erreicht, so entscheidet das vorsitzende Mitglied der Prüfungskommission.

§ 28 c

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2020/2021 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2020/2021 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 28 b im Schuljahr 2020/2021 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 28 d

Sonderregelungen zur Durchführung der Abiturprüfung im Schuljahr 2021/2022 wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie

¹Kann wegen der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie im Schuljahr 2021/2022 Präsenzunterricht nicht oder nur eingeschränkt stattfinden, so kann die oberste Schulbehörde bestimmen, dass § 28 b im Schuljahr 2021/2022 entsprechend anzuwenden ist. ²Die Bestimmung kann auf einzelne Schulen beschränkt werden. ³Sie ist öffentlich bekannt zu machen.

§ 29

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt **mit Wirkung vom 25. Februar 2021** in Kraft.

29 – Zu § 29

Dieser Erlass tritt **mit Wirkung vom 1.8.2018** in Kraft.

Berechnung des Prüfungsergebnisses in einem Prüfungsfach
mit mehreren Prüfungsteilen

1. Alle Fächer, ausgenommen Sport

Berechnungsformel: $E = (8 s + 4 m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

2. Sport als erstes Prüfungsfach

- a) Berechnungsformel 1 (ohne mündliche Prüfung):

$$E = (p + s) \times 2$$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung.

- b) Berechnungsformel 2 (mit mündlicher Prüfung):

$$E = (6 p + 4 s + 2 m) \div 3$$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; s = Punktzahl der schriftlichen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

3. Sport als fünftes Prüfungsfach

Berechnungsformel: $E = (8 p + 4 m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; p = Punktzahl der sportpraktischen Prüfung; m = Punktzahl der mündlichen Prüfung.

4. Besondere Lernleistung

Berechnungsformel: $E = (8 s + 4 m) \div 3$

E = Prüfungsergebnis; s = Punktzahl der schriftlichen Dokumentation; m = Punktzahl des Kolloquiums.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach einer der Berechnungsformeln in den Nummern 1 bis 4 Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

Anlage 2

(zu § 14 Abs. 2 Satz 1)

Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation nach § 14 Abs. 2 Satz 1 in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala und Berechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation

Punkte	Durchschnittsnote
300	4,0
301 bis 318	3,9
319 bis 336	3,8
337 bis 354	3,7
355 bis 372	3,6
373 bis 390	3,5
391 bis 408	3,4
409 bis 426	3,3
427 bis 444	3,2
445 bis 462	3,1
463 bis 480	3,0
481 bis 498	2,9
499 bis 516	2,8
517 bis 534	2,7
535 bis 552	2,6
553 bis 570	2,5
571 bis 588	2,4
589 bis 606	2,3
607 bis 624	2,2
625 bis 642	2,1
643 bis 660	2,0
661 bis 678	1,9
679 bis 696	1,8
697 bis 714	1,7
715 bis 732	1,6
733 bis 750	1,5
751 bis 768	1,4
769 bis 786	1,3
787 bis 804	1,2
805 bis 822	1,1
823 bis 900	1,0

Die Punktzahl der Gesamtqualifikation wird wie folgt berechnet:

1. Block I

gymnasiale Oberstufe	Berufliches Gymnasium	Abendgymnasium	Kolleg
$E I = 40 P \div S$ $E I = \text{Ergebnis Block I}$ P =Punktsumme durch Addition der 32, 33, 34, 35 oder 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 24, 25, 26, 27 oder 28 Schulhalbjahresergebnisse S =Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	$E I = 40 P \div 44$ $E I = \text{Ergebnis Block I}$ P =Punktsumme durch Addition der 36 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 28 Schulhalbjahresergebnisse	$E I = 40 P \div S$ $E I = \text{Ergebnis Block I}$ P = Punktsumme durch Addition der 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 14, 15 oder 16 Schulhalbjahresergebnisse S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen	$E I = 40 P \div S$ $E I = \text{Ergebnis Block I}$ P =Punktsumme durch Addition der 28, 29, 30, 31 oder 32 Schulhalbjahresergebnisse unter Berücksichtigung der zweifachen Gewichtung der 8 Ergebnisse im ersten und im zweiten Prüfungsfach und der einfachen Gewichtung der übrigen 20, 21, 22, 23 oder 24 Schulhalbjahresergebnisse S = Anzahl der eingebrachten Schulhalbjahresergebnisse wobei zweifach gewichtete Schulhalbjahresergebnisse zweifach zählen

2. Block II

$$E II = 4 \times (PF 1 + PF 2 + PF 3 + PF 4 + PF 5)$$

$E II = \text{Ergebnis Block II}$

PF 1 bis PF 5 = Ergebnisse der Abiturprüfung in den fünf Prüfungsfächern

3. Gesamtpunktzahl

$$E = E I + E II$$

E = Ergebnis Gesamtpunktzahl.

Treten bei der Berechnung der Ergebnisse nach der Berechnungsformeln in Nummer 1 Bruchteile auf, so wird nach dem üblichen mathematischen Verfahren gerundet.

**Gymnasiale Oberstufe:
Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
weitere Fremdsprache ¹⁾³⁾	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel ⁴⁾	2
Politik-Wirtschaft ⁹⁾	2
Geschichte	2
Religion oder Werte und Normen oder Philosophie ⁵⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
weitere Naturwissenschaft oder Informatik ¹⁾⁶⁾	4
Seminarfach ⁷⁾	2
weitere Fremdsprache, weitere Naturwissenschaft o- der Informatik ⁸⁾	2

1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen **dasselbe Fach** betreffen.

2) **War nach § 8 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. c VO-GO in der Einführungsphase mit einer Fremdsprache neu zu beginnen und wird die Einbringungsverpflichtung nicht durch die Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache erfüllt, so sind zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu beginnenden Fremdsprache einzubringen. Mit einer in der Einführungsphase neu begonnenen Wahlfremdsprache kann die Einbringungsverpflichtung nur erfüllt werden, wenn Unterricht in dieser Fremdsprache in der Einführungsphase mit mindestens 3 Wochenstunden besucht worden ist**

3) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.

4) ¹Beide Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. ²Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen **zusätzlich** zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.

5) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

6) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im **mathematisch-naturwissenschaftlichen** Schwerpunkt.

7) **Es ist das Schulhalbjahresergebnis einzubringen, in dem die Facharbeit geschrieben worden ist, und ein weiteres Schulhalbjahresergebnis.**

8) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im gesellschaftswissenschaftlichen und im sportlichen Schwerpunkt.

9) **Im gesellschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt besteht die Einbringungsverpflichtung nicht, wenn das Fach Erdkunde oder Wirtschaftslehre als Schwerpunktfach gewählt worden ist.**

**Berufliches Gymnasium:
Einbringungsverpflichtung für die Gesamtqualifikation**

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse					
	Berufliches Gymnasium Wirtschaft	Berufliches Gymnasium Technik	Berufliches Gymnasium Gesundheit und Soziales			
			Schwerpunkt Agrarwirtschaft	Schwerpunkt Ökotoxikologie	Schwerpunkt Gesundheit- Pflege	Schwerpunkt Sozialpädagogik
Deutsch	4					
Fremdsprache ¹⁾	4 ²⁾					
Mathematik	4					
Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling	4	-	-	-	-	-
Pädagogik-Psychologie	-	-	-	-	-	4
Betriebs- und Volkswirtschaft	-	4				
Volkswirtschaft	4 ²⁾	-	-	-	-	-
Agrar- und Umwelttechnologie	-	-	4	-	-	-
Ernährung	-	-	-	4	-	-
Gesundheit-Pflege	-	-	-	-	4	-
Technik (schwerpunktbezogen)	-	4	-	-	-	-
Informationsverarbeitung	4 ²⁾	4				
Geschichte	2 (4) ⁴⁾					
Religion oder Werte und Normen ³⁾	2 (4) ⁵⁾					
Naturwissenschaft ¹⁾	4					
Praxis	2 ⁶⁾					
Praxis oder weitere Fremdsprache oder Sport	2 (4) ⁷⁾					

- 1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.
- 2) ¹Waren Kenntnisse in einer zweiten Fremdsprache nach § 5 Abs. 2 der Anlage 7 zu § 33 BbS-VO nachzuweisen, so ist die Einbringungsverpflichtung durch vier Schulhalbjahresergebnisse der in der Einführungsphase neu begonnenen Fremdsprache zu erfüllen. ²Wenn eine fortgeführte Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wurde, müssen vier Schulhalbjahresergebnisse in der gewählten fortgeführten Fremdsprache und zwei Schulhalbjahresergebnisse in der neu begonnenen Fremdsprache eingebracht werden. ³Wenn in der Fachrichtung Wirtschaft neben der fortgeführten Fremdsprache auch eine weitere Fremdsprache als Prüfungsfach gewählt wird, sind jeweils vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen. ⁴In diesem Fall verringert sich die Einbringungsverpflichtung für eines der Profulfächer Informationsverarbeitung oder Volkswirtschaft, wenn es nicht Prüfungsfach ist, auf zwei Schulhalbjahresergebnisse.
- 3) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen nicht gewählt, so

sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.

- 4) Wird Geschichte als Prüfungsfach gewählt, sind vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen.
- 5) Wird Religion oder Werte und Normen als Prüfungsfach gewählt, so sind vier Schulhalbjahresergebnisse einzubringen.
- 6) Es sind die beiden Schulhalbjahresergebnisse des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase einzubringen.
- 7) Es können zwei Schulhalbjahresergebnisse aus einem der drei Fächer eingebracht werden; dabei kann es sich auch um zwei weitere Schulhalbjahresergebnisse aus einer Fremdsprache nach den Fußnoten 1 und 2 handeln.

Abendgymnasium: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾	4
Geschichte ²⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ³⁾	2

- 1) Es muss eine Fremdsprache gemäß § 5 VO-AK sein und die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache betreffen.
- 2) Wenn Geschichte durch ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ersetzt wird, entfällt die Einbringungsverpflichtung in Geschichte.
- 3) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Naturwissenschaft betreffen.

Kolleg: Einbringungsverpflichtungen für die Gesamtqualifikation

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	4
Fremdsprache ¹⁾	4
weitere Fremdsprache ¹⁾²⁾	4
Kunst oder Musik oder Darstellendes Spiel⁶⁾	2
Geschichte ³⁾	2
Religion oder Philosophie oder Werte und Normen ⁴⁾	2
Mathematik	4
Naturwissenschaft ¹⁾	4
weitere Naturwissenschaft ¹⁾⁵⁾	4

- 1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.
- 2) Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im sprachlichen Schwerpunkt.
- 3) Wenn Geschichte durch ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld ersetzt wird, entfällt die Einbringungsverpflichtung in Geschichte.
- 4) Wurde Religionsunterricht der Religionsgemeinschaft, der die Schülerin oder der Schüler angehört, nicht angeboten und an dessen statt von der Schülerin oder dem Schüler das Fach Werte und Normen oder Philosophie nicht gewählt, so sind zwei aufeinander folgende zusätzliche Schulhalbjahresergebnisse eines anderen Fachs, das nicht Prüfungsfach ist, aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld einzubringen.
- 5) ¹Diese Einbringungsverpflichtung besteht nur im naturwissenschaftlichen Schwerpunkt. ²Die Naturwissenschaft kann durch Informatik ersetzt werden; in diesem Fall sind vier Schulhalbjahresergebnisse im Fach Informatik einzubringen.
- 6) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dasselbe Fach betreffen. Im musisch-künstlerischen Schwerpunkt müssen zusätzlich zwei Schulhalbjahresergebnisse in dem nicht als Schwerpunktfach gewählten Fach Musik oder Kunst oder im Fach Darstellendes Spiel eingebracht werden.

Anlage 7

(zu § 17 Abs. 4)

Gymnasiale Oberstufe, Berufliches Gymnasium und Kolleg: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2
Fremdsprache ¹⁾	2
Geschichte ²⁾	2
Mathematik	2
Naturwissenschaft ¹⁾	2

- 1) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.
- 2) Es kann die Einbringungsverpflichtung auch in einem der folgenden Fächer erfüllt werden:
1. in der gymnasialen Oberstufe und im Kolleg ein anderes Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, das als Prüfungsfach gewählt worden ist,
 2. im Beruflichen Gymnasium - Wirtschaft - das Fach Betriebswirtschaft mit Rechnungswesen-Controlling oder das Fach Volkswirtschaft,
 3. im Beruflichen Gymnasium - Technik - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft,
 4. im Beruflichen Gymnasium - Gesundheit und Soziales - das Fach Betriebs- und Volkswirtschaft.

Anlage 8

(zu § 17 Abs. 4)

Abendgymnasium: Einbringungsverpflichtungen für den schulischen Teil der Fachhochschulreife

Fächer	Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse
Deutsch	2 ¹⁾
Fremdsprache ²⁾	2
Mathematik	2
Geschichte oder eine Naturwissenschaft ²⁾³⁾	2

- 1) Sind eine Naturwissenschaft und ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach gewählt worden, so darf im Fach Deutsch nur ein Schulhalbjahresergebnis eingebracht werden.
- 2) Die Schulhalbjahresergebnisse müssen dieselbe Fremdsprache oder Naturwissenschaft betreffen.
- 3) Die Einbringungsverpflichtung im Fach Geschichte kann auch in einem anderen Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld erfüllt werden, das als Prüfungsfach gewählt worden ist.

Anlage 9

(zu § 17 Abs. 7)

**Umrechnung der Gesamtpunktzahl
für den schulischen Teil der Fachhochschulreife nach § 17 Abs. 7
in eine Durchschnittsnote der sechsstufigen Notenskala**

Punkte	Durchschnittsnote
95	4,0
96 bis 100	3,9
101 bis 106	3,8
107 bis 112	3,7
113 bis 117	3,6
118 bis 123	3,5
124 bis 129	3,4
130 bis 134	3,3
135 bis 140	3,2
141 bis 146	3,1
147 bis 152	3,0
153 bis 157	2,9
158 bis 163	2,8
164 bis 169	2,7
170 bis 174	2,6
175 bis 180	2,5
181 bis 186	2,4
187 bis 191	2,3
192 bis 197	2,2
198 bis 203	2,1
204 bis 209	2,0
210 bis 214	1,9
215 bis 220	1,8
221 bis 226	1,7
227 bis 231	1,6
232 bis 237	1,5
238 bis 243	1,4
244 bis 248	1,3
249 bis 254	1,2
255 bis 260	1,1
261 bis 285	1,0

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Gymnasium und die Gesamtschule

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch _____ *)

der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).

[Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife](#)
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:
des Gymnasiums
der Kooperativen Gesamtschule
der Integrierten Gesamtschule

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

1.	Prüfungsfach ¹⁾	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis in vierfacher Wertung ³⁾
			schriftlich ²⁾	mündlich ²⁾	
2.		„eA“			
3.		„eA“			
4.					
5.			_____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus (20, 21, 22, 23 oder 24) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des vierten und fünften Prüfungsfaches, sowie aus 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten, zweiten und dritten Prüfungsfaches

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel ⁴⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 44, 45, 46, 47 oder 48; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I =

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II =

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E =

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

⁵⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

²⁾ Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBAB. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

⁴⁾ Der Faktor 40/44, 40/45, 40/46, 40/47 oder 40/48 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 44, 45, 46, 47 oder 48 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁵⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in [Worten](#)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

1.	Prüfungsfach ¹⁾	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis in vierfacher Wertung ³⁾
			schriftlich ²⁾	mündlich ²⁾	
2.		„eA“			
3.		„eA“			
4.		„eA“			
5.			_____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus (24, 25, 26, 27 oder 28) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfaches, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfaches

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel ⁴⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 40, 41, 42, 43 oder 44; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I =

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II =

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E =

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

,

⁵⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

²⁾ Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBAB. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

⁴⁾ Der Faktor 40/40, 40/41, 40/42, 40/43 oder 40/44 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 40, 41, 42, 43 oder 44 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁵⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten.

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	
3.	

Wahlsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr

_____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Große Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAC

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Berufliche Gymnasium

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z e u g n i s der Allgemeinen Hochschulreife

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch _____ *) der
Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).

[Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife
\(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung\).](#)

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:
des Beruflichen Gymnasiums – Wirtschaft –
des Beruflichen Gymnasiums – Technik – Schwerpunkt ____
des Beruflichen Gymnasiums – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt ____

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

	Prüfungsfach ¹⁾	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis in vierfacher Wertung ²⁾
			schriftlich	mündlich	
1.		„eA“			
2.		„eA“			
3.		„eA“			
4.					
5.			_____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus 24 Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des vierten und fünften Prüfungsfachs, sowie aus 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten bis dritten Prüfungsfachs

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel ³⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{48}$$

E I =

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II =

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E =

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

,

⁴⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

³⁾ Der Faktor 40/48 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 48 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁴⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

	Prüfungsfach ¹⁾	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis in vierfacher Wertung ²⁾
		schriftlich	mündlich	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus **28** Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des **dritten bis fünften** Prüfungsfaches, sowie aus **8** Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des **ersten und zweiten** Prüfungsfaches

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel ³⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{44}$$

E I =

(mindestens 200,
höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II =

(mindestens 100,
höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E =

(mindestens 300,
höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

⁴⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.
²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.
³⁾ Der Faktor **40/44** ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt **44** einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.
⁴⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in **Worten**.

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	
3.	

Wahlsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr

_____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____

(Ort)

(Datum)

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Große Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAK

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Abendgymnasium

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

**Z e u g n i s
der Allgemeinen Hochschulreife**

geb. am _____ in _____

wohnhaft in _____

hat sich nach dem Besuch des Abendgymnasiums der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung der Abendgymnasien
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).

[Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife](#)
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

1.	Prüfungsfach ¹⁾	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis in vierfacher Wertung ²⁾
			schriftlich ²⁾	mündlich ²⁾	
2.		„eA“			
3.		„eA“			
4.		„eA“			
5.			_____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus (10, 11 oder 12) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des vierten und fünften Prüfungsfachs, sowie aus 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten bis dritten Prüfungsfachs

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel ³⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 34, 35 oder 36; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I =

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II =

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E =

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

⁴⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfachs kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

³⁾ Der Faktor 40/34, 40/35 oder 40/36 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 34, 35 oder 36 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁴⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Buchstaben.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

	Prüfungsfach ¹⁾	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis in vierfacher Wertung ²⁾
			schriftlich ²⁾	mündlich ²⁾	
1.		„eA“			
2.		„eA“			
3.		„eA“			
4.					
5.					

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus (14, 15 oder 16) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des dritten bis fünften Prüfungsfaches, sowie aus 8 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten und zweiten Prüfungsfaches

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel ³⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 30, 31 oder 32; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I =

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II =

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E =

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

,

⁴⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

²⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

³⁾ Der Faktor 40/30, 40/31 oder 40/32 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 30, 31 oder 32 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁴⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in **Worten**.

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	
3.	

Wahlsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr

_____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Große Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAC

Zeugnismuster der allgemeinen Hochschulreife für das Kolleg

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

Z e u g n i s der Allgemeinen Hochschulreife

geb. am _____ in _____

wohnhaf in _____

hat sich nach dem Besuch des Kollegs - Institut zur Erlangung der Hochschulreife - der Abiturprüfung unterzogen.

Dem Zeugnis liegen zugrunde:

Die Vereinbarung über die Neugestaltung des Kollegs
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.06.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.12.1973 in der jeweils geltenden Fassung).

[Die Vereinbarung über die Bildungsstandards für die Allgemeine Hochschulreife](#)
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 18.10.2012 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Vereinbarung über die Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 1.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung).

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

	Prüfungsfach ¹⁾	„eA“	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis in vierfacher Wertung ³⁾
			schriftlich ²⁾	mündlich ²⁾	
1.		„eA“			
2.		„eA“			
3.		„eA“			
4.					
5.					

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus (16, 17, 18, 19 und 20) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des vierten und fünften Prüfungsfaches, sowie aus 12 Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung des ersten, zweiten und dritten Prüfungsfaches

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel ⁴⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 40, 41, 42, 43 oder 44; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I =

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II =

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E =

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

	,	
--	---	--

⁵⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

²⁾ Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBÄK. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

⁴⁾ Der Faktor 40/40, 40/41, 40/42, 40/43 oder 40/44 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 40, 41, 42, 43 oder 44 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁵⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in [Worten](#)

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

II. Ergebnisse in der Abiturprüfung

	Prüfungsfach ¹⁾	Prüfungsergebnisse in einfacher Wertung		Gesamt- ergebnis in vierfacher Wertung ³⁾
		schriftlich ²⁾	mündlich ²⁾	
1.	„eA“			
2.	„eA“			
3.	„eA“			
4.				
5.		_____		

III. Berechnung der Gesamtqualifikation und der Durchschnittsnote

Block I:

Punktsumme (P) aus (20, 21, 22, 23 oder 24) Schulhalbjahresergebnissen in einfacher Wertung, darunter die Ergebnisse des **dritten bis fünften** Prüfungsfaches, sowie aus **8** Schulhalbjahresergebnissen in zweifacher Wertung

des **ersten und zweiten** Prüfungsfaches

P =

Gesamtergebnis in Block I (E I) ermittelt nach der Formel ⁴⁾

$$E I = P \cdot \frac{40}{S}$$

(S = 36, 37, 38, 39 oder 40; Anzahl der Schulhalbjahresergebnisse, wobei zweifach gewichtete Fächer zweifach zählen)

E I =

(mindestens 200, höchstens 600 Punkte)

Block II:

Punktsumme aus den Gesamtergebnissen in den fünf Prüfungsfächern

E II =

(mindestens 100, höchstens 300 Punkte)

Gesamtpunktzahl (E = E I + E II)

E =

(mindestens 300, höchstens 900 Punkte)

Durchschnittsnote

=

⁵⁾

¹⁾ An die Stelle des vierten Prüfungsfaches kann eine besondere Lernleistung treten; in dem Fall ist der Zusatz „BLL“ einzutragen.

²⁾ Das Prüfungsergebnis einer ggf. fachpraktischen Prüfung im Fach Sport ist unter Bemerkungen aufgeführt.

³⁾ Die Ergebnisse der schriftlichen und der mündlichen Abiturprüfung sind mit Ausnahme des Faches Sport hierbei im Verhältnis 2:1 gewichtet. Im Fach Sport erfolgt die Gewichtung gemäß Anlage 1 AVO-GOBAK. Bei der Besonderen Lernleistung sind die Ergebnisse der Dokumentation und des Kolloquiums im Verhältnis 2:1 gewichtet.

⁴⁾ Der Faktor 40/36, 40/37, 40/38, 40/39 oder 40/40 ergibt sich aus der vorgegebenen Gewichtung auf 40 bei insgesamt 36, 37, 38, 39 oder 40 einzubringenden Schulhalbjahresergebnissen in Block I.

⁵⁾ Wiederholung der Durchschnittsnote in Worten.

4. - vierte Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

IV. Fremdsprachen¹⁾

Pflichtfremdsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	
3.	

Wahlsprachen	Schuljahrgänge
1.	
2.	

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das²⁾ _____ ein.

V. Bemerkungen

VI. Frau / Herr

_____ hat die Abiturprüfung bestanden und damit die Befähigung zum Studium an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworben.

_____, _____
(Ort) (Datum)

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende der Prüfungskommission

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹⁾ außer Arbeitsgemeinschaften

²⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum

Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Große Latinum

Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005)

Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAG

**Muster für die Bescheinigung über die Teilnahme am fremdsprachigen Sachfachunterricht
(bilingualen Unterricht)**

Gymnasium, Gesamtschule, Berufliches Gymnasium, Abendgymnasium, Kolleg

(Name der Schule, Schulort)

**Bescheinigung
über die Teilnahme am bilingualen Unterricht im Fach (..) ¹**

geb. am _____ in _____

hat am _____ - sprachigen Unterricht im Fach (.....¹) in folgenden

Schuljahrgängen teilgenommen:

1. _____

2. _____

3. _____

4. _____

_____, _____
Ort Datum

Siegel

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

¹ fremdsprachiges Sachfach einfügen
² Schuljahrgang im Schuljahr einfügen

(Gültig für alle Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2017/2018 die Einführungsphase besucht haben)

**Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums
in der gymnasialen Oberstufe des Gymnasiums sowie der nach Schulzweigen gegliederten Ko-
operativen Gesamtschule bei durchgängig erteiltem Unterricht**

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 6. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	-
2	ab 7. Schuljahrgang als dritte Pflicht-, Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	-
3	ab Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

(Gültig für alle Schülerinnen und Schüler, die bis zum Schuljahr 2017/2018 die Einführungsphase besuchen haben)

Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums in der gymnasialen Oberstufe der nach Schuljahrgängen gegliederten Kooperativen Gesamtschule, der Integrierten Gesamtschule und Beruflichen Gymnasium bei durchgängig erteiltem Unterricht ¹⁾

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5. oder 7. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ oder • in einem Schulhalbjahr der Qualifikationsphase 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	-
2a	ab 9. Schuljahrgang als dritte Wahlpflichtfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Qualifikationsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	-
2b	ab 9. Schuljahrgang als Wahlsprache	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als viertes oder fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als erstes bis drittes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Griechisch als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-
3	ab Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

¹⁾ Setzt in der Gesamtschule der Beginn der zweiten oder dritten Fremdsprache Latein oder Griechisch bereits in den Schuljahrgängen nach Anlage 3a, Spalte 1 und 2, ein, so gelten die Mindestvoraussetzungen der Anlage 3a zum Erwerb eines Latinums und des Graecums.

**Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicum
in der gymnasialen Oberstufe und im Beruflichen Gymnasium bei durchgängig
erteiltem Unterricht**

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 5., 6. oder 7. Schuljahrgang	<ul style="list-style-type: none"> • bei Versetzung in die Einführungsphase die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	-
2	ab 8. Schuljahrgang als dritte Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> • am Ende der Einführungsphase 5 Punkte“ 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	-
3	ab Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder • Latein als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • Latein als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	<ul style="list-style-type: none"> • Griechisch als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> • in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

**Mindestvoraussetzungen zum Erwerb eines Latinums, des Graecums und des Hebraicums
im Abendgymnasium und im Kolleg bei durchgängig erteiltem Unterricht**

	in Latein bzw. Griechisch bzw. Hebräisch	Kleines Latinum	Latinum	Großes Latinum	Graecum	Hebraicum
1	ab 8. Schuljahrgang als Wahlpflicht- oder Wahlfremdsprache	<ul style="list-style-type: none"> in zwei Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“ 	<ul style="list-style-type: none"> in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte 	<ul style="list-style-type: none"> als erstes bis drittes Prüfungsfach in Block II mit 40 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> in zwei Schulhalbjahren der Qualifikationsphase zusammen 10, dabei im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder Griechisch als Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-
2	ab Vorkurs oder Einführungsphase	<ul style="list-style-type: none"> in beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“ sowie in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei <ul style="list-style-type: none"> in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte oder als fünftes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> in beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“ sowie als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	-	<ul style="list-style-type: none"> als viertes Prüfungsfach in Block II mit 20 Punkten 	<ul style="list-style-type: none"> in beiden Schulhalbjahren der Einführungsphase jeweils die Note „ausreichend“ sowie in vier Schulhalbjahren der Qualifikationsphase, dabei in den beiden letzten zusammen 10, im letzten Schulhalbjahr 5 Punkte

**Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
im Gymnasium und in der Gesamtschule**

1.- erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B e s c h e i n i g u n g
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

geb. am _____ in _____
hat _____ *)
im ____ und ____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) vom 17.2.2005 (Nds. GVBl. S. 51) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBÄK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:
im Gymnasium
in der Kooperativen Gesamtschule
in der Integrierten Gesamtschule

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Leistungen

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 11 Fachergebnissen (1fach)		I =

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 4 Fachergebnissen (2fach)		II =

Gesamtpunktzahl E = I + II	=
---	----------

Durchschnittsnote	=
--------------------------	----------

(Ort und Datum)

Siegel

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

**Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
im Beruflichen Gymnasium**

1.- erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B e s c h e i n i g u n g
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

geb. am _____ in _____
hat _____ *)
im ____ und ____ Schulhalbjahr der Qualifikationsphase die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über berufsbildende Schulen (BbS-VO) vom 10.6.2009 (Nds. GVBl. S. 243) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:

im Beruflichen Gymnasium – Wirtschaft -

im Beruflichen Gymnasium – Technik – Schwerpunkt____

im Beruflichen Gymnasium – Gesundheit und Soziales – Schwerpunkt____

2. - zweite Seite -

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Leistungen

I. Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 11 Fachergebnissen (1fach)	I =	

II. Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 4 Fachergebnissen (2fach)	II =	

Gesamtpunktzahl E = I + II	=
---	----------

Durchschnittsnote	=
--------------------------	----------

(Ort und Datum)

Siegel

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

**Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
im Abendgymnasium**

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B e s c h e i n i g u n g
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

geb. am _____ in _____
hat _____ *)
im ____ und _____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schuli-
schen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der
Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinba-
rung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern
Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der
jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymna-
sium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:
im Abendgymnasium

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Leistungen

Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 5 Fachergebnissen (2fach)	I =	

Fächer in dreifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 3 Fachergebnissen (3fach)	II =	

Gesamtpunktzahl E = I + II	=
---	----------

Durchschnittsnote	=
--------------------------	----------

Ort und Datum _____

Siegel

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

**Bescheinigungsmuster über den schulischen Teil der Fachhochschulreife
im Kolleg**

1. - erste Seite -

(Name der Schule, Schulort)

B e s c h e i n i g u n g
über den schulischen Teil der Fachhochschulreife

geb. am _____ in _____
hat _____ *)
im ____ und _____ Schulhalbjahr die Voraussetzungen für die Zuerkennung des schulischen Teils der Fachhochschulreife erfüllt. Ihr / Ihm wird hiermit der Erwerb dieses Teils der Fachhochschulreife bescheinigt.

Durchschnittsnote
(in Ziffer und in Buchstaben)

--	--

Der Bescheinigung liegen zugrunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs
(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.6.1979 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird der bescheinigte schulische Teil der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über das Abendgymnasium und das Kolleg (VO-AK) vom 2.5.2005 (Nds. GVBl. S. 130) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

*) Zutreffendes einfügen:
im Kolleg

Name, Vorname, Geburtstag, Geburtsort

Leistungen

Fächer in einfacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 11 Fachergebnissen (1fach)		I =

Gesamtpunktzahl E = I + II	=
---------------------------------------	----------

Fächer in zweifacher Wertung

Fach	Bewertung (1fach) der Schulhalbjahre	
Punktzahl aus 4 Fachergebnissen (2fach)		II =

Durchschnittsnote	=
--------------------------	----------

Ort und Datum _____

Siegel

Die Tutorin / Der Tutor

Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend 6
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Muster für das Zeugnis der Fachhochschulreife

(Name der ausstellenden Schule)

**Zeugnis
der Fachhochschulreife**

geb. am _____ in _____

hat durch Bescheinigung _____¹⁾

in _____²⁾ vom _____ den schulischen Teil der

Fachhochschulreife nachgewiesen.

Sie / Er hat darüber hinaus die Ableistung des für den Erwerb der Fachhochschulreife erforderlichen berufsbezogenen Teils mit Datum vom _____ nachgewiesen.

Sie / Er hat mit Wirkung vom _____³⁾ damit die

Fachhochschulreife

mit der Durchschnittsnote⁴⁾

--	--

erworben.

Dieses Zeugnis schließt den Nachweis über das⁵⁾

_____ ein.

Ort und Datum _____ (Siegel)

_____ Die Schulleiterin / Der Schulleiter

Dem Zeugnis liegen zu Grunde:

Die Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7.7.1972 in der jeweils geltenden Fassung). Nach dieser Vereinbarung wird das Zeugnis der Fachhochschulreife in allen Bundesländern – außer in den Ländern Bayern und Sachsen – anerkannt.

Die Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19.5.2005 (Nds. GVBl. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung.

¹⁾ Schulform / Name der Schule

²⁾ Ort der Schule

³⁾ Als Datum ist einzutragen der Zeitpunkt des zuletzt erworbenen Teils der Fachhochschulreife.

⁴⁾ Als Durchschnittsnote ist die Durchschnittsnote gemäß der Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife einzutragen.

⁵⁾ Zutreffendes einfügen:

Kleine Latinum, Latinum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Große Latinum, Graecum gemäß „Vereinbarung über das Latinum und das Graecum“ (Beschluss der KMK vom 22.9.2005),
Hebraicum gemäß § 27 AVO-GOBAK

Muster für das Zeugnis der Ergänzungsprüfung in Latein/Griechisch/Hebräisch

(Name der Schule, an der die Ergänzungsprüfung abgelegt wurde)

ZEUGNIS

des Kleinen Latinums / Latinums / Großen Latinums / Graecums / Hebraicums¹⁾

Frau / Herr¹⁾ _____
(Vorname) (Familienname)

geb. am _____ in: _____

hat vor dem Prüfungsausschuss an der _____²⁾

die Ergänzungsprüfung in Latein / Griechisch / Hebräisch¹⁾ abgelegt.

Sie / Er¹⁾ hat diese Prüfung bestanden und damit das ³⁾
mit der Durchschnittsnote _____
erworben.

Ort und Datum _____ (Siegel)

Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

¹⁾ Nicht Zutreffendes streichen
²⁾ Name der Schule mit Schulort
³⁾ Zutreffendes einfügen
Kleines Latinum
Latinum
Großes Latinum
Graecum
Hebraicum

Für die Umrechnung der 6-Noten-Skala in das Punktsystem gilt folgender Schlüssel:

Notenstufe	sehr gut			gut			befriedigend			ausreichend			mangelhaft			ungenügend
	+	1	-	+	2	-	+	3	-	+	4	-	+	5	-	6
Punktzahl	15	14	13	12	11	10	09	08	07	06	05	04	03	02	01	00

Muster für die Bescheinigung über die nicht bestandene Ergänzungsprüfung

(Name der Schule, an der die Ergänzungsprüfung abgehalten wurde)

BESCHEINIGUNG

Frau/Herr¹⁾

_____ (Vorname)

_____ (Familiename)

geb. am _____

in: _____

hat sich vor dem Prüfungsausschuss an der _____

²⁾

der Ergänzungsprüfung in Latein / Griechisch / Hebräisch¹⁾ unterzogen.

Ort und Datum _____

(Siegel)

Die / Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

1) Nicht Zutreffendes streichen

2) Name der Schule mit Schulort